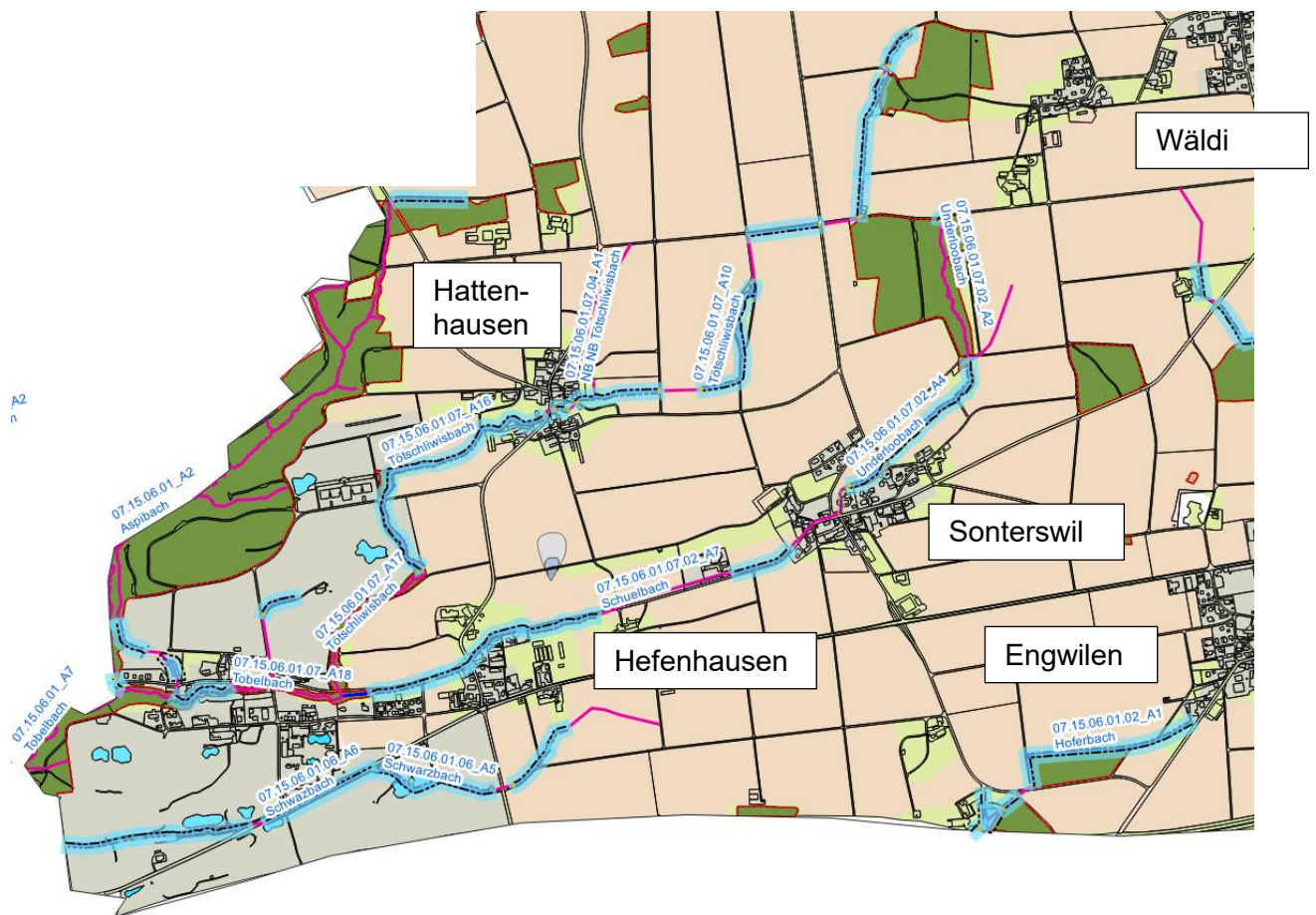




Technische Dokumentation Gewässerraumlinien

07.15.06.01

Aspibach / Tobelbach





Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Aspibach / 07.15.06.01	Datum:	13.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01_A1	Definition Abschnitt:	Abschnitt 1
Gewässerabschnitt von	2722131 / 1276696		
Gewässerabschnitt bis	2721918 / 1276693		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird als wenig beeinträchtigt eingestuft und befindet sich zwischen Wald und einem Feldweg. Angrenzend an den Feldweg befindet sich eine als Fruchtfolgefläche ausgewiesene Landwirtschaftsfläche.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche	Die Sohlenbreite beträgt 0.6 m. Breitenvariabilität: eingeschränkt (Korrekturfaktor: 1.5). nGSB: 0.9 m

Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwasserge- fährdung	Keine	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisie- rungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Land- schaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Land- schaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Einseitig über Feldweg resp. angrenzende Landwirtschaftszone zugäng- lich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Feldweg betroffen	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Wenig Landwirtschaftsfläche (ca. 140 m ²)	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Aspibach / 07.15.06.01	Datum:	13.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01_A2	Definition Abschnitt:	Abschnitt 2
Gewässerabschnitt von	2721923.7 / 1276695.8		
Gewässerabschnitt bis	2721092.0 / 1275273.6		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird in Teilen sowohl als natürlich/naturnah als auch wenig beeinträchtigt eingestuft und befindet sich bis auf drei Durchlässe (2x Strasse, 1x Feldweg) vollständig im Wald.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche	Die Sohlenbreite beträgt (in Fliessrichtung): natürlich/naturnaher Teil 1+2 (vor Zufluss Nebenbach 12): 1.0 m wenig beeinträchtigter Teil 1: 0.8 m

Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	natürlich/naturnaher Teil 3: 1.5 m Breitenvariabilität: ausgeprägt (natürliche Breitenvariabilität; kein Korrekturfaktor). nGSB: 1.5 m
---	--

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulischer, empirischer Methoden	-

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Mittel im untersten Teil	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Punktueller Massnahmen vorzusehen.	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)

Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)

Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)

Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)

Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
---	---	--

Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 m, Verzicht auf GWR-Festlegung, im Wald, keine übergeordneten Interessen	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung					
Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai		
Gewässer	Aspibach / 07.15.06.01	Datum:	13.08.25		
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01_A3	Definition Abschnitt:	Abschnitt 3		
Gewässerabschnitt von	2721092.0/ 11275273.7				
Gewässerabschnitt bis	2721092.5 / 1275270.6				
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)					
Dokumentation Gewässerabschnitt					
					
Charakterisierung Gewässerabschnitt					
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird in Teilen sowohl als natürlich/naturnah als auch wenig beeinträchtigt eingestuft und befindet sich bis auf drei Durchlässe (2x Strasse, 1x Feldweg) vollständig im Wald.				
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt (in Fliessrichtung): natürlich/naturnaher Teil 1+2 (vor Zufluss Nebenbach 12): 1.0 m wenig beeinträchtigter Teil 1: 0.8 m natürlich/naturnaher Teil 3: 1.5 m Breitenvariabilität: ausgeprägt (natürliche Breitenvariabilität; kein Korrekturfaktor). nGSB: 1.5 m				

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Mittel im untersten Teil	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Punktueller Massnahmen vorzusehen.	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.

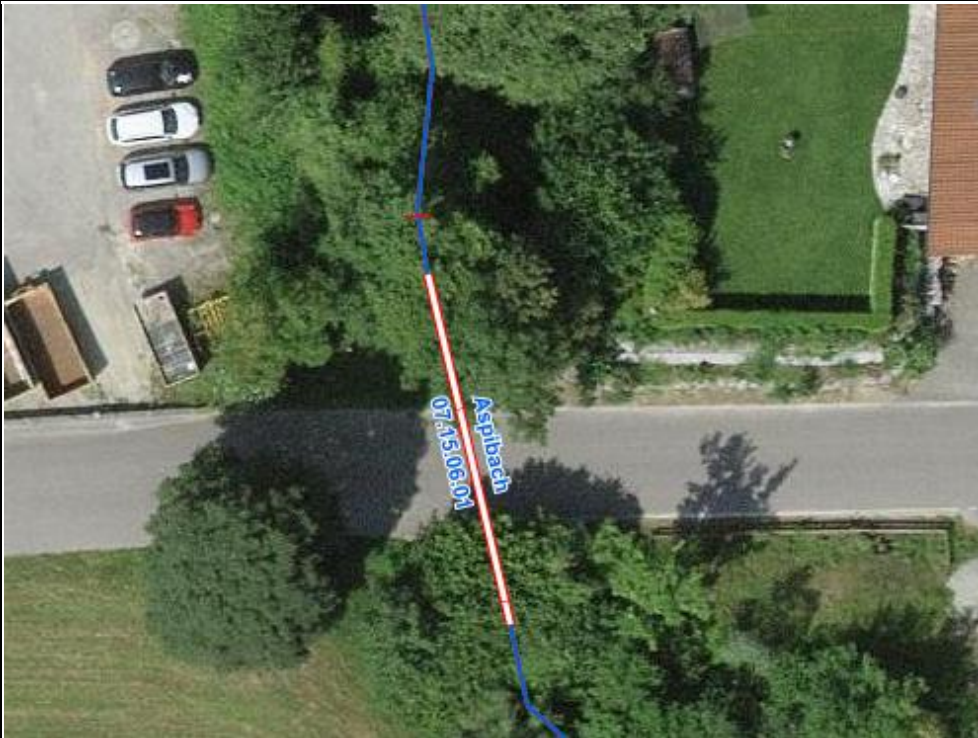
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 m	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Nur wenig Bauland betroffen.	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung					
Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai		
Gewässer	Aspibach / 07.15.06.01	Datum:	13.08.25		
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01_A4	Definition Abschnitt:	Abschnitt 4		
Gewässerabschnitt von	2721092.5 / 1275270.6				
Gewässerabschnitt bis	2721096.7 / 1275252.8				
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)					
Dokumentation Gewässerabschnitt					
					
Charakterisierung Gewässerabschnitt					
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt ist eingedolt.				
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt (in Fliessrichtung): natürlich/naturnaher Teil 1+2 (vor Zufluss Nebenbach 12): 1.0 m wenig beeinträchtigter Teil 1: 0.8 m natürlich/naturnaher Teil 3: 1.5 m Breitenvariabilität: ausgeprägt (natürliche Breitenvariabilität; kein Korrekturfaktor). nGSB: 1.5 m				

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	Ober- und unterhalb	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Mittel im untersten Teil	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Punktueller Massnahmen vorzusehen.	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 m, Verzicht, eingedolt, keine übergeordneten Interessen.	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung					
Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai		
Gewässer	Aspibach / 07.15.06.01	Datum:	13.08.25		
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01_A5	Definition Abschnitt:	Abschnitt 5		
Gewässerabschnitt von	2721096.7 / 1275252.8				
Gewässerabschnitt bis	2721108.2 / 1275242.4				
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)					
Dokumentation Gewässerabschnitt					
					
Charakterisierung Gewässerabschnitt					
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt liegt im Wald.				
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt (in Fliessrichtung): natürlich/naturnaher Teil 1+2 (vor Zufluss Nebenbach 12): 1.0 m wenig beeinträchtigter Teil 1: 0.8 m natürlich/naturnaher Teil 3: 1.5 m Breitenvariabilität: ausgeprägt (natürliche Breitenvariabilität; kein Korrekturfaktor). nGSB: 1.5 m				
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite					
Vergleichsstrecken	-				
Historische Dokumente	-				
Hydraulischer, empirischer Methoden	-				
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)					

Bestehende Hochwassergefährdung	Mittel im untersten Teil	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Punktueller Massnahmen vorzusehen.	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)

Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)

Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)

Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)

Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-

fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum

Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 m, Grenzgewässer, Nachbargemeinde betroffen.	
Anpassung an bestehende Linien	-	

Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung					
Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai		
Gewässer	Aspibach / 07.15.06.01	Datum:	13.08.25		
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01_A6	Definition Abschnitt:	Abschnitt 6		
Gewässerabschnitt von	2721108.2 / 1275242.4				
Gewässerabschnitt bis	2721109.1 / 1275226.0				
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)					
Dokumentation Gewässerabschnitt					
					
Charakterisierung Gewässerabschnitt					
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird in Teilen sowohl als natürlich/naturnah als auch wenig beeinträchtigt eingestuft und befindet sich bis auf drei Durchlässe (2x Strasse, 1x Feldweg) vollständig im Wald.				
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt (in Fliessrichtung): natürlich/naturnaher Teil 1+2 (vor Zufluss Nebenbach 12): 1.0 m wenig beeinträchtigter Teil 1: 0.8 m natürlich/naturnaher Teil 3: 1.5 m Breitenvariabilität: ausgeprägt (natürliche Breitenvariabilität; kein Korrekturfaktor). nGSB: 1.5 m				
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite					
Vergleichsstrecken	-				
Historische Dokumente	-				
Hydraulischer, empirischer Methoden	-				

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Mittel im untersten Teil	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Punktueller Massnahmen vorzusehen.	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 m, Verzicht auf GWR-Festlegung, im Wald, keine übergeordneten Interessen	

Anpassung an bestehende Linien	-
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Tobelbach / 07.15.06.01	Datum:	14.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01_A7	Definition Abschnitt:	Abschnitt 7
Gewässerabschnitt von	2721109.1 / 1275226.0		
Gewässerabschnitt bis	2720796.4 / 1275010.2		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird als natürlich/naturnah eingestuft und befindet vollständig im Wald.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt: 3.0 m Breitenvariabilität: ausgeprägt (natürliche Breitenvariabilität; kein Korrekturfaktor). nGSB: 3.0 m

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	14.5 m, Verzicht auf GWR-Festlegung, im Wald, keine übergeordneten Interessen	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung					
Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai		
Gewässer	- / 07.15.06.01.02	Datum:	15.09.2025		
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.02_Weiher	Definition Abschnitt:	Abschnitt Weiher		
Gewässerabschnitt von	2723696 / 1274885				
Gewässerabschnitt bis	2723686 / 1274830				
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)					
Dokumentation Gewässerabschnitt					
					
Charakterisierung Gewässerabschnitt					
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Weiher ist ein etwa 1820 m ² = 0.182 ha grosser, durchströmtes Gewässer welches sich in einer Landschaftsschutzzone sowie einem Gebiet gem. 41a Abs. 1 GSchV befindet.				

Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Durchflossener Weiher < 0.5 ha	
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwasserge- fährdung	Keine	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisie- rungsplanung	Kein Nutzen (nicht bestimmt)	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Land- schaft	Durchflossener Weiher liegt in Landschaftsschutzzone sowie einem Ge- biet gem. 41a Abs. 1 GSchV.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Ja	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Land- schaft nicht aus. Der Gewässerraum wird anhand der Sohlen- breite unterhalb des Weihers (1.5 m) erhöht festgelegt.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Zugänglichkeit über Landschaftsschutzzone möglich	

Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	15 m	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Bestehende Bauten am Weiher betroffen Rasen betroffen.	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Landwirtschaftsfläche sowie Landschaftsschutzzone betroffen	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Hoferbach / 07.15.06.01.02	Datum:	25.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.02_A1	Definition Abschnitt:	Abschnitt 1
Gewässerabschnitt von	2724295 / 1275139		
Gewässerabschnitt bis	2723824 / 1274955		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird als stark beeinträchtigt eingestuft und befindet sich zum Teil in der Landwirtschaftszone, in der Landschaftsschutzzone, sowie als Durchlass unter einem Feldweg.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt 0.5 m. Breitenvariabilität: keine (fehlende Breitenvariabilität; Korrekturfaktor: 2.0). nGSB: 1.0 m

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulischer, empirischer Methoden	-

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Abschnitt sowie GWR liegt zum Teil in Landschaftsschutzgebiet	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus. Aufgrund der natürlichen Gerinnesohlenbreite von unter 1.0 m ist einer Erhöhung des GWR nicht erforderlich.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Einseitig über Feldweg resp. angrenzende Landwirtschaftszone zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11.0 m	

Anpassung an bestehende Linien	-
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Feldweg
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Landschaftsschutzzone sowie Landwirtschaftsfläche (ca. 2'650 m ²) betroffen
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Hoferbach / 07.15.06.01.02	Datum:	25.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.02_A2	Definition Abschnitt:	Abschnitt 2
Gewässerabschnitt von	2723824 / 1274955		
Gewässerabschnitt bis	2723777 / 1274917		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

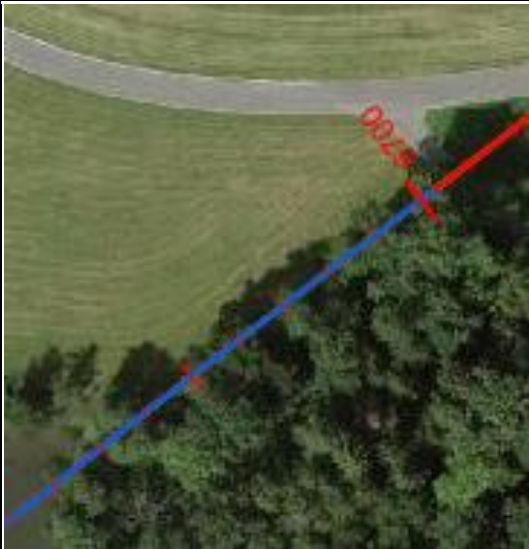
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt ist eingedolt und befindet sich unterhalb einer als Fruchtfolgefläche ausgewiesenen Landwirtschaftszone und einer Strasse.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite ist unbekannt Breitenvariabilität: nicht bestimmt (fehlende Breitenvariabilität; Korrekturfaktor: 2.0). nGSB (hergeleitet): 1.0 m (inkl. Korrekturfaktor; sonst 0.5 m)

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	Bei zwei Strecken im selben Nebenbach (07.15.06.01.02_A1 und A2) beträgt die nGSB 0.5 m, daher wurde für die nGSB dieses angrenzenden, eingedolten Abschnitts ebenfalls als 0.5 m angenommen.	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Über Landwirtschaftszone und für Leitungsunterhalt zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11.0 m, Verzicht auf GWR-Festlegung, eingedolt, keine übergeordneten Interessen	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

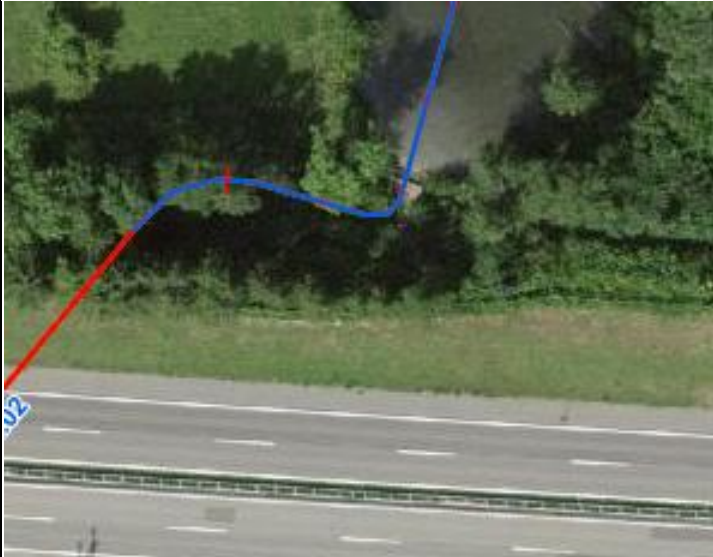
fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung					
Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai		
Gewässer	Hoferbach / 07.15.06.01.02	Datum:	25.08.25		
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.02_A3	Definition Abschnitt:	Abschnitt 3		
Gewässerabschnitt von	2723777 / 1274917				
Gewässerabschnitt bis	2723727 / 1274878				
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)					
Dokumentation Gewässerabschnitt					
					
Charakterisierung Gewässerabschnitt					
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird als wenig beeinträchtigt eingestuft und befindet sich in einer Landschaftsschutzzone an der Grenze zu Wald.				
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt 0.5 m Breitenvariabilität: keine (fehlende Breitenvariabilität; Korrekturfaktor: 2.0) nGSB: 1.0 m				
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite					
Vergleichsstrecken	-				
Historische Dokumente	-				
Hydraulischer, empirischer Methoden	-				

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Abschnitt sowie GWR liegt zum Teil in Landschaftsschutzgebiet	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus. Aufgrund der natürlichen Gerinnesohlenbreite von 1.0 m ist einer Erhöhung des GWR nicht erforderlich.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Einseitig über Feldweg resp. angrenzende Landwirtschaftszone zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11.0 m	

Anpassung an bestehende Linien	-
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Landschaftsschutzzone und Landwirtschaftsfläche (ca. 550 m ²) betroffen
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung					
Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai		
Gewässer	Hoferbach / 07.15.06.01.02	Datum:	25.08.25		
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.02_A4	Definition Abschnitt:	Abschnitt 4		
Gewässerabschnitt von	2723685.4 / 1274830.3				
Gewässerabschnitt bis	2723652.2 / 2723652.2				
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)					
Dokumentation Gewässerabschnitt					
					
Charakterisierung Gewässerabschnitt					
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird sowohl als stark beeinträchtigt eingestuft und befindet sich unter Bäumen in der Landwirtschaftszone.				
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt 1.0 m. Breitenvariabilität: eingeschränkt (fehlende Breitenvariabilität; Korrekturfaktor: 1.5). nGSB: 1.5 m				
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite					
Vergleichsstrecken	-				
Historische Dokumente	-				
Hydraulischer, empirischer Methoden	-				

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Abschnitt sowie GWR liegt zum Teil in Landschaftsschutzgebiet	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Ja	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Einseitig über Feldweg resp. angrenzende Landwirtschaftszone zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	14.0 m, erhöhter Gewässerraum	

Anpassung an bestehende Linien	-
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Hofland betroffen
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Hoferbach / 07.15.06.01.02.10	Datum:	25.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.02.10	Definition Abschnitt:	Abschnitt 1
Gewässerabschnitt von	2723679 / 1274933		
Gewässerabschnitt bis	2723681 / 1274883		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird als stark beeinträchtigt eingestuft und befindet sich in einer Landschaftsschutzzone oberhalb eines Weihers.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt 0.5 m. Breitenvariabilität: keine (fehlende Breitenvariabilität; Korrekturfaktor: 2.0). nGSB: 1.0 m

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Abschnitt liegt in Landschaftsschutzzone.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus. Aufgrund der natürlichen Gerinnesohlenbreite von 1.0 m ist einer Erhöhung des GWR nicht erforderlich.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Über angrenzende Zufahrt zu Wohngebäude zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ja, aufgrund Bodenbeschaffenheit, erhöhte Anforderungen	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Breite des Gewässerraums wird erhöht (+2 m).	

Erhöhung GWR notwendig?	Ja	einseitig
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	13.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



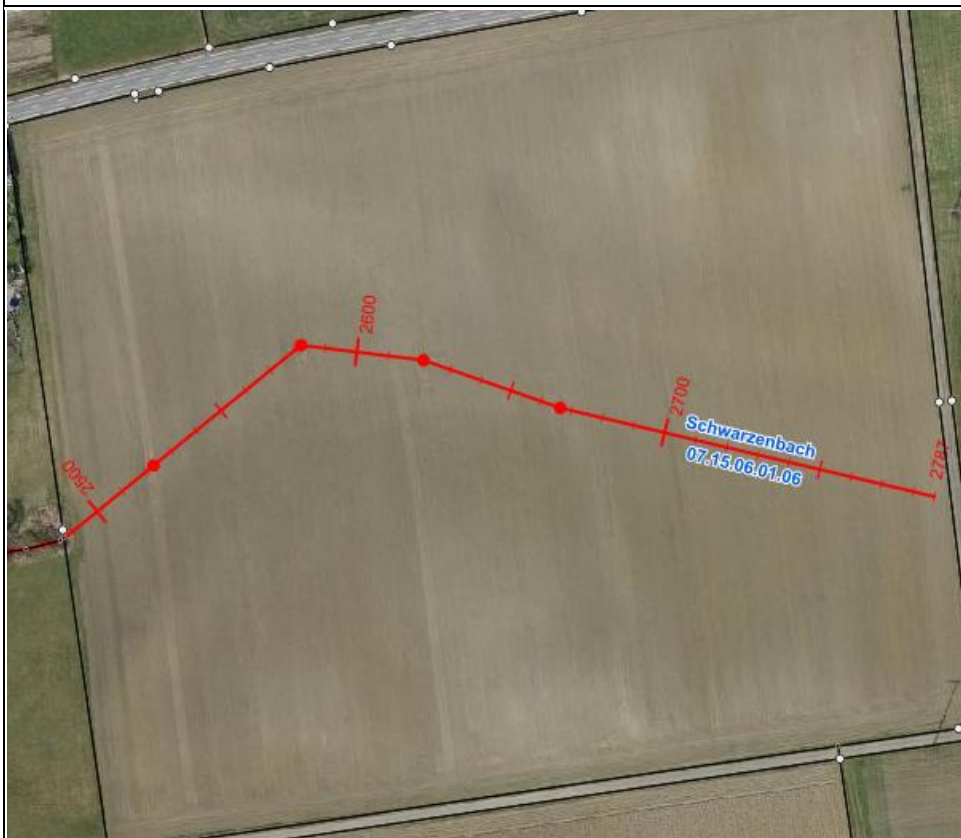
Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Schwarzenbach / 07.15.06.01.06	Datum:	21.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.06_A1	Definition Abschnitt:	Abschnitt 1
Gewässerabschnitt von	2722701 / 1275111		
Gewässerabschnitt bis	2722439 / 1275123		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt ist eingedolt und befindet sich in als Fruchtfolgefläche ausgewiesenem Landwirtschaftsland.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite wurde nicht bestimmt. Breitenvariabilität: nicht bekannt nGSB (hergeleitet): 0.8 m

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	In zwei flussabwärts liegenden Strecken (07.15.06.01.06_A2 und 07.15.06.01.06_A4) betragen die nGSB 0.8, daher wurde für die nGSB dieses stromaufwärts liegenden, eingedolten Abschnitts als 0.8 m angenommen.	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist aufgrund der Landwirtschaftszone zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11.0 m, Verzicht auf GWR-Festlegung, eingedolt, keine übergeordneten Interessen	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Schwarzenbach / 07.15.06.01.06	Datum:	21.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.06_A2	Definition Abschnitt:	Abschnitt 2
Gewässerabschnitt von	2722439 / 1275123		
Gewässerabschnitt bis	2722379 / 1275057		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird als wenig beeinträchtigt eingestuft und befindet sich grösstenteils auf Landwirtschaftsfläche.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt 0.8 m. Breitenvariabilität: ausgeprägt (natürliche Breitenvariabilität; kein Korrekturfaktor) nGSB: 0.8 m

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist aufgrund der Landwirtschaftszone zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Landwirtschaftsfläche betroffen	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung					
Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai		
Gewässer	Schwarzenbach / 07.15.06.01.06	Datum:	21.08.25		
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.06_A3	Definition Abschnitt:	Abschnitt 3		
Gewässerabschnitt von	2722379 / 1275057				
Gewässerabschnitt bis	2722280 / 1274955				
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)					
Dokumentation Gewässerabschnitt					
					
Charakterisierung Gewässerabschnitt					
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird als wenig beeinträchtigt eingestuft und befindet sich auf Landwirtschaftsfläche, in kleinen Teilen auf als Fruchtfolgefläche ausgewiesener Fläche, im Wald sowie unter einem Feldweg.				

Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt 0.8 m. Breitenvariabilität: eingeschränkt (Korrekturfaktor 1.5 m) nGSB: 1.2 m	
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwasserge- fährdung	gering	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisie- rungsplanung	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Land- schaft	gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Land- schaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist aufgrund der Landwirtschaftszone zugänglich.	

Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Feldweg	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Landwirtschaftsfläche, davon teilweise auch FFF (ca. 310 m ²) betroffen	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



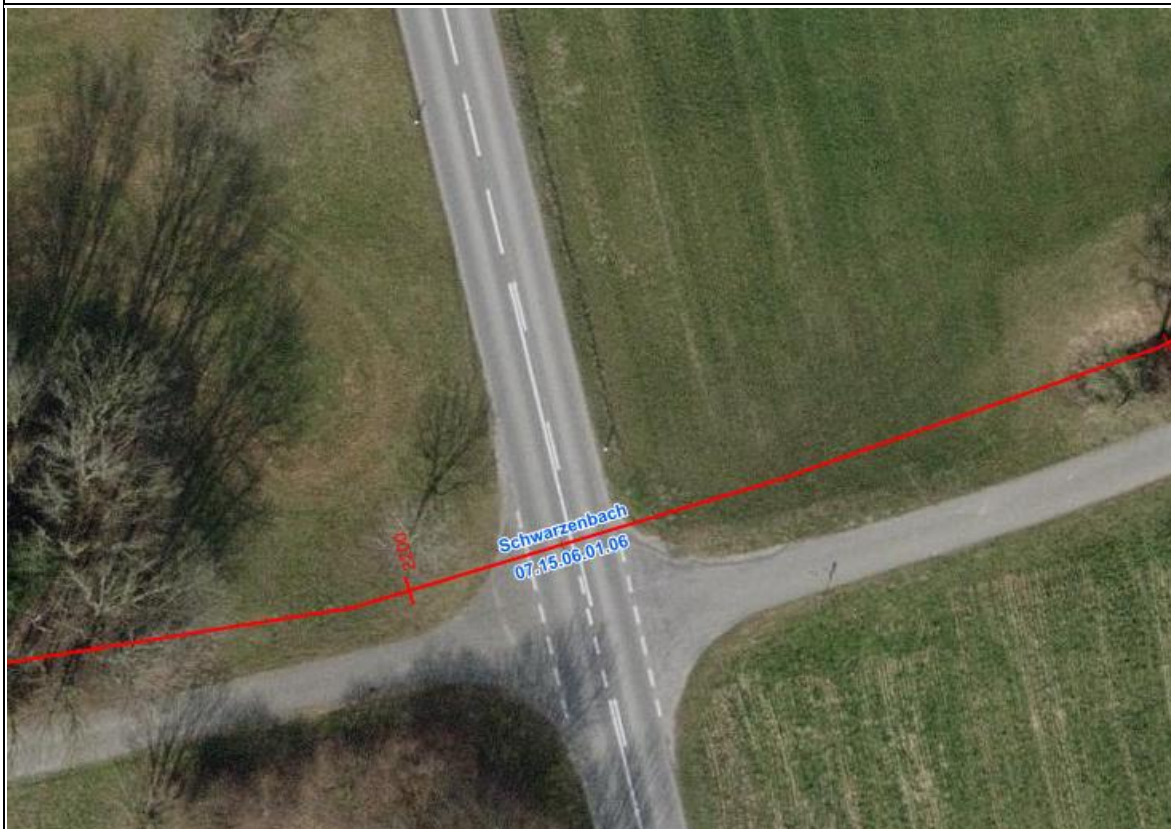
Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Schwarzenbach / 07.15.06.01.06	Datum:	21.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.06_A4	Definition Abschnitt:	Abschnitt 4
Gewässerabschnitt von	2722280 / 1274955		
Gewässerabschnitt bis	2722212 / 1274936		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt ist eingedolt und befindet sich bis auf einen Durchlass (Strasse) auf Landwirtschaftsfläche und einer Zone für spezielle Sportanlagen (Golfplatz). Angrenzend befindet sich eine Strasse.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche	Die Sohlenbreite wurde nicht bestimmt. Breitenvariabilität: nicht bekannt nGSB (hergeleitet): 0.8 m

Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	In zwei flussabwärts liegenden Strecken (07.15.06.01.06_A2 und 07.15.06.01.06_A4) betragen die nGSB 0.8, daher wurde für die nGSB dieses stromaufwärts liegenden, eingedolten Abschnitts als 0.8 m angenommen.	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist aufgrund der Landwirtschaftszone und der Strasse gut zugänglich.	

Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11.0 m, Verzicht auf GWR-Festlegung, eingedolt, keine übergeordneten Interessen	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung					
Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai		
Gewässer	Schwarzenbach / 07.15.06.01.06	Datum:	21.08.25		
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.06_A5	Definition Abschnitt:	Abschnitt 5		
Gewässerabschnitt von	2722212 / 1274936				
Gewässerabschnitt bis	2721864 / 1275000				
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)					
Dokumentation Gewässerabschnitt					
					
Charakterisierung Gewässerabschnitt					
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird als wenig beeinträchtigt eingestuft und befindet sich im Wald. Angrenzen an den schmalen Waldstreifen befindet sich eine Zone für spezielle Sportanlagen (Golfplatz).				
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt 0.8 m Breitenvariabilität: ausgeprägt (natürliche Breitenvariabilität; kein Korrekturfaktor) nGSB: 0.8 m				
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite					
Vergleichsstrecken	-				
Historische Dokumente	-				
Hydraulischer, empirischer Methoden	-				

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	gering	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Abschnitt aufgrund des schmalen Waldstreifens, sowie des angrenzenden Feldwegs und des Golfplatzes zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11.0 m	

Anpassung an bestehende Linien	Leichte Harmonisierung an Waldzone
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Fläche für spezielle Sportanlagen (Golfplatz) betroffen
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Schwarzenbach / 07.15.06.01.06	Datum:	21.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.06_A6	Definition Abschnitt:	Abschnitt 6
Gewässerabschnitt von	2721860 / 1275004		
Gewässerabschnitt bis	2721547 / 1274845		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird als stark beeinträchtigt eingestuft und befindet sich in einer Zone für spezielle Sportanlagen (Golfplatz). Angrenzend liegt eine Hauptstrasse.
-----------------------------------	--

Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt 0.6 m. Breitenvariabilität: eingeschränkt (Korrekturfaktor: 1.5) nGSB: 0.9 m
---	---

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulischer, empirischer Methoden	-

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	In Teilen «mittel»	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Punktueller Massnahmen notwendig.	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)

Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)

Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)

Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)

Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist aufgrund des Golfplatzes gut zugänglich.	
--	--	--

Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Hauptstrasse erheblich betroffen (ca. 1000 m ²)	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Fläche für spezielle Sportanlagen (Golfplatz) betroffen	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Schwarzenbach / 07.15.06.01.06	Datum:	21.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.06_A7	Definition Abschnitt:	Abschnitt 7
Gewässerabschnitt von	2721547 / 1274845		
Gewässerabschnitt bis	2721488 / 1274836		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt ist eingedolt und befindet grösstenteils unterhalb einer Hauptstrasse. Ein kleiner Teil liegt im Wald.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite wurde nicht bestimmt. Breitenvariabilität: nicht bekannt nGSB (hergeleitet): 1.5 m

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	In einer flussabwärts liegenden Strecke (07.15.06.01.06_beträgt die nGSB 1.5, daher wurde für die nGSB dieses stromaufwärts liegenden, eingedolten Abschnitts als 1.5 m angenommen.	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	gering	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist aufgrund der Strasse und Leitungsunterhalt gut zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11.0 m, Verzicht auf GWR-Festlegung, eingedolt, keine übergeordneten Interessen	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Schwarzenbach / 07.15.06.01.06	Datum:	18.09.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.06_A8	Definition Abschnitt:	Abschnitt 8
Gewässerabschnitt von	2721488 / 1274836		
Gewässerabschnitt bis	2721261 / 1274809		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird als natürlich/naturnah eingestuft und befindet sich im Wald. Teile des Gewässerraums befinden sich in einer Zone für spezielle Sportanlagen (Golfplatz).
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche	Die Sohlenbreite beträgt 1.5 m. Breitenvariabilität: ausgeprägt (natürliche Breitenvariabilität; kein Korrekturfaktor)

Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	nGSB: 1.5 m	
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwasserge- fährdung	-	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisie- rungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Land- schaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Land- schaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist aufgrund des angrenzenden Golfplatzes trotz Wald zu- gänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Harmonisierung an Waldzone	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Fläche für spezielle Sportanlagen (Golfplatz) betroffen	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Schwarzenbach / 07.15.06.01.06	Datum:	21.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.06_A9	Definition Abschnitt:	Abschnitt 9
Gewässerabschnitt von	2721261 / 1274808		
Gewässerabschnitt bis	2721162 / 1274801		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird als wenig beeinträchtigt eingestuft und befindet sich grösstenteils in einer Zone für spezielle Sportanlagen (Golfplatz). Ein kleiner Teil liegt m Wald.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche	Die Sohlenbreite beträgt 1.0 m Breitenvariabilität: ausgeprägt (natürliche Breitenvariabilität; kein Korrekturfaktor)

Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	nGSB: 1.0 m	
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwasserge- fährdung	Gering	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisie- rungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Land- schaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Land- schaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist aufgrund des angrenzenden Golfplatzes gut zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Fläche für spezielle Sportanlagen (Golfplatz) betroffen	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Schwarzenbach / 07.15.06.01.06	Datum:	21.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.06_A10	Definition Abschnitt:	Abschnitt 10
Gewässerabschnitt von	2721162 / 1274801		
Gewässerabschnitt bis	2721098 / 1274789		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird als stark beeinträchtigt eingestuft und befindet sich in einer Zone für spezielle Sportanlagen (Golfplatz).
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt 0.8 m Breitenvariabilität: eingeschränkt (Korrekturfaktor: 1.5) nGSB: 1.2 m

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Gering	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist aufgrund des angrenzenden Golfplatzes gut zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Fläche für spezielle Sportanlagen (Golfplatz) betroffen	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Schwarzenbach / 07.15.06.01.06	Datum:	18.09.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.06_A11	Definition Abschnitt:	Abschnitt 11
Gewässerabschnitt von	2721098 / 1274789		
Gewässerabschnitt bis	2720935 / 1274775		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird sowohl als stark beeinträchtigt als auch als wenig beeinträchtigt eingestuft und befindet sich in einer Zone für spezielle Sportanlagen (Golfplatz).
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche	Die Sohlenbreite beträgt 0.6 m Breitenvariabilität: eingeschränkt (Korrekturfaktor: 1.5) nGSB: 0.9 m

Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwasserge- fährdung	Gering	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisie- rungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Land- schaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Land- schaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist aufgrund des angrenzenden Golfplatzes gut zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Fläche für spezielle Sportanlagen (Golfplatz) betroffen	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



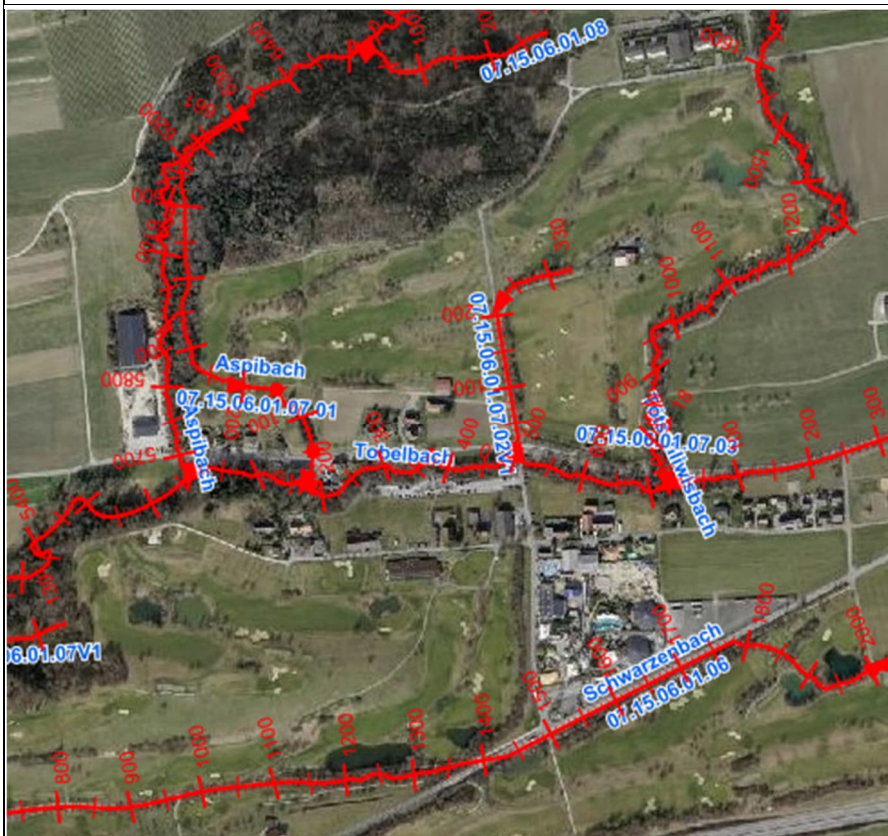
Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Stehende Gewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Schwarzenbach und Aspibach / 07.15.06.01.06 / 07.15.06.01.07	Datum:	02.09.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.06 / 07.15.06.01.06	Definition Abschnitt:	Weiher Golfplatz
Gewässerabschnitt von	2722035 / 1274969 (Ost)		
Gewässerabschnitt bis	2721025 / 1275039 (West)		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Es handelt sich um zehn künstlich angelegte Weiher auf einer Zone für spezielle Sportanlagen (Golfplatz). Sie sind nicht im Gewässerkataster erfasst. Die Flächen der Weiher (von Ost nach West) betragen:
-----------------------------------	---

	Weiher 1: 2150 m ² = 0.215 ha Weiher 2: 1560 m ² = 0.156 ha Weiher 3: 3480 m ² = 0.348 ha Weiher 4: 2450 m ² = 0.245 ha Weiher 5: 1120 m ² = 0.112 ha Weiher 6: 1150 m ² = 0.115 ha Weiher 7: 3570 m ² = 0.357 ha Weiher 8: 990 m ² = 0.099 ha Weiher 9: 2230 m ² = 0.223 ha Weiher 10: 1150 m ² = 0.115 ha Das Grössenkriterium ist jeweils nicht erfüllt nach GSchG, GSchV sowie PBG TG.	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	-	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41b Abs. 2 lit. b GSchV)		
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41b Abs. 2 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41b Abs. 2 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41b Abs. 3 GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Weiher sind aufgrund des Golfplatzes zugänglich.	

Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Keine Festlegung, keine Verzeichnung im Gewässerkataster	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Tötschliwisbach / 07.15.06.01.07	Datum:	25.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07_A01	Definition Abschnitt:	Abschnitt 1
Gewässerabschnitt von	2723457.6 / 1277191.6		
Gewässerabschnitt bis	2723402.9 / 1277128.7		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird sowohl als natürlich/naturnah als auch als wenig beeinträchtigt eingestuft. Er befindet sich im Wald und grenzt in Teilen an eine Landschaftsschutzzone.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche	Die Sohlenbreite beträgt: 0.6 m Breitenvariabilität: ausgeprägt (natürliche Breitenvariabilität; kein Korrekturfaktor) nGSB: 0.6 m

Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwasserge- fährdung	-	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisie- rungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Land- schaft	Abschnitt liegt in einem Gebiet mit Vernetzungsfunktion sowie in einer Landschaftsschutzzone.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Land- schaft aus. Aufgrund der natürlichen Gerinnesohlenbreite von unter 1.0 m ist einer Erhöhung des GWR nicht erforderlich.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Über Landschaftsschutzzone zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien		
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Landwirtschaftsfläche in Landschaftsschutzzone ausserhalb des Walds vom GWR betroffen (ca. 950 m ²)	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Tötschliwisbach / 07.15.06.01.07	Datum:	25.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07_A02	Definition Abschnitt:	Abschnitt 2
Gewässerabschnitt von	2723402.9 / 1277128.7		
Gewässerabschnitt bis	2723393.0 / 1277095.4		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird als stark beeinträchtigt eingestuft. Er befindet sich in einer Landschaftsschutzzone.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt: 0.2 m Breitenvariabilität: keine nGSB: 0.4 m

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	-	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Abschnitt liegt in einem Gebiet mit Vernetzungsfunktion sowie in einer Landschaftsschutzzone.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus. Aufgrund der natürlichen Gerinnesohlenbreite von unter 1.0 m ist einer Erhöhung des GWR nicht erforderlich.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Über Landschaftsschutzzone und Feldwege gut zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Tötschliwisbach / 07.15.06.01.07	Datum:	25.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07_A03	Definition Abschnitt:	Abschnitt 03
Gewässerabschnitt von	2723393.0 / 1277095.4		
Gewässerabschnitt bis	2723377.1 / 1277061.6		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt ist eingedolt und befindet sich bis auf einen Bachdurchlass (Feldweg) unter einer Landschaftsschutzzone.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite wurde nicht bestimmt. Breitenvariabilität: nicht bekannt nGSB (hergeleitet): 0.6 m

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	Bei einer flussabwärtsliegenden Strecke im selben Nebenbach (07.15.06.01.07_A01 und A03) beträgt die nGSB 0.6 m, daher wurde für die nGSB dieses angrenzenden, eingedolten Abschnitts ebenfalls als 0.6 m angenommen.	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittel	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Abschnitt liegt in einem Gebiet mit Vernetzungsfunktion sowie in einer Landschaftsschutzzone.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist aufgrund der Landwirtschaftszone und Leitungsunterhalt zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 m, Verzicht auf GWR-Festlegung, eingedolt, keine übergeordneten Interessen	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Tötschliwisbach / 07.15.06.01.07	Datum:	25.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07_A04	Definition Abschnitt:	Abschnitt 4
Gewässerabschnitt von	2723377 / 1277061		
Gewässerabschnitt bis	2723344 / 1276961		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird als wenig beeinträchtigt eingestuft und liegt in der Landwirtschaftszone und im abschnittsweise im Wald
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt: 0.6 m Breitenvariabilität: ausgeprägt (natürliche Breitenvariabilität; kein Korrekturfaktor) nGSB: 0.6 m

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	-	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Abschnitt liegt in einem Gebiet mit Vernetzungsfunktion sowie in einer Landschaftsschutzzone.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus. Aufgrund der natürlichen Gerinnesohlenbreite von unter 1.0 m ist einer Erhöhung des GWR nicht erforderlich.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Über Landschaftsschutzzone zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Tötschliwisbach / 07.15.06.01.07	Datum:	25.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07_A05	Definition Abschnitt:	Abschnitt 5
Gewässerabschnitt von	2723344 / 1276961		
Gewässerabschnitt bis	2723316 / 1276770		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird als stark beeinträchtigt eingestuft und liegt fast vollständig in einer Landschaftsschutzzone. Angrenzend liegt eine Fruchtfolgefläche die vom GWR betroffen wäre.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche	Die Sohlenbreite beträgt: 0.6 m Breitenvariabilität: eingeschränkt (Korrekturfaktor: 1.5) nGSB: 0.9 m

Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	Die ober- und unterliegenden Stecken werden verglichen. Dabei zeigt sich, dass keine charakterverändernden Randbedingungen vorhanden sind..	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	-	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Abschnitt liegt in einem Gebiet mit Vernetzungsfunktion sowie in einer Landschaftsschutzzone.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Die Anforderungen für eine Erhöhung sind nicht gegeben.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Über Landschaftsschutzzone zugänglich.	

Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 m	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Fruchtfolgefläche (ca. 165 m ²) betroffen	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Tötschliwisbach / 07.15.06.01.07	Datum:	25.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07_A06	Definition Abschnitt:	Abschnitt 6
Gewässerabschnitt von	2723316 / 1276770		
Gewässerabschnitt bis	2723308 / 1276647		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird hauptsächlich als wenig beeinträchtigt eingestuft und liegt in einer Landschaftsschutzzone. Angrenzend liegt eine Fruchtfolgefläche die vom GWR betroffen wäre.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche	Die Sohlenbreite beträgt: 1.0 m Breitenvariabilität: eingeschränkt (Korrekturfaktor: 1.5)

Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	nGSB: 1.5 m	
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwasserge- fährdung	-	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisie- rungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Land- schaft	Abschnitt liegt in einem Gebiet mit Vernetzungsfunktion sowie in einer Landschaftsschutzzone.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein	Die Anforderungen für eine Erhöhung sind nicht gegeben.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Über Landschaftsschutzzone zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Bestehendes Schützenhaus Sonterswil würde zu einem kleinen Teil im GWR liegen.	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Fruchtfolgefläche (ca. 650 m ²) betroffen	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Tötschliwisbach / 07.15.06.01.07	Datum:	25.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07_A07	Definition Abschnitt:	Abschnitt 7
Gewässerabschnitt von	2723307 / 1276647		
Gewässerabschnitt bis	2723187 / 1276619		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt ist eingedolt und befindet sich grösstenteils unter einer Landschaftsschutzzone an der Grenze zu einer Strasse.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite wurde nicht bestimmt. Breitenvariabilität: nicht bekannt nGSB (hergeleitet): 1.0 m

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	Bei einer flussabwärtsliegenden Strecke im selben Nebenbach (07.15.06.01.07_A08 und A10) beträgt die nGSB 1.0 m, daher wurde für die nGSB dieses angrenzenden, eingedolten Abschnitts ebenfalls als 1.0 m angenommen.	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittel	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Abschnitt liegt in einer Landschaftsschutzzone.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist aufgrund der Landwirtschaftszone zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerun- terhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässer- raum im Abschnitt	11 m, Verzicht auf GWR-Festlegung, eingedolt, keine übergeordneten In- teressen	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bau- ten sowie Baulinien im Ge- wässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Ge- wässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Tötschliwisbach / 07.15.06.01.07	Datum:	25.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07_A7	Definition Abschnitt:	Abschnitt 7
Gewässerabschnitt von	2723187 / 1276619		
Gewässerabschnitt bis	2722984 / 1276591		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird als wenig beeinträchtigt eingestuft und liegt fast vollständig im Wald (schmaler Streifen) an der Grenze zwischen einer Landschaftsschutzzone, die als Fruchtfolgefläche ausgewiesen ist und einem Feldweg.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche	Die Sohlenbreite beträgt 1.0 m Breitenvariabilität: eingeschränkt (Korrekturfaktor: 1.5) nGSB: 1.5 m

Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwasserge- fährdung	-	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisie- rungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Land- schaft	Abschnitt liegt in einer Landschaftsschutzzone.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein	Die Anforderungen für eine Erhöhung sind nicht gegeben.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Aufgrund der schmalen Waldzone über Landschaftsschutzzone zugäng- lich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Feldweg betroffen	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Fruchtfolgefläche (ca. 1300 m ²) betroffen	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Tötschliwisbach / 07.15.06.01.07	Datum:	25.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07_A09	Definition Abschnitt:	Abschnitt 9
Gewässerabschnitt von	2722984 / 1276591		
Gewässerabschnitt bis	2722991 / 1276445		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt ist eingedolt und befindet sich grösstenteils unter einer als Fruchtfolgefläche ausgewiesenen Landschaftsschutzzone.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite wurde nicht bestimmt. Breitenvariabilität: nicht bekannt nGSB (hergeleitet): 1.0 m

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	Bei zwei nahegelegenen Strecken im selben Nebenbach (07.15.06.01.07_A10 und A12) beträgt die nGSB 1.0 m, daher wurde für die nGSB dieses angrenzenden, eingedolten Abschnitts ebenfalls als 1.0 m angenommen.	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittel	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Abschnitt liegt in einer Landschaftsschutzzone.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist aufgrund der Landschaftsschutzzone zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 m, Verzicht auf GWR-Festlegung, eingedolt, keine übergeordneten Interessen	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Tötschliwisbach / 07.15.06.01.07	Datum:	25.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07_A10	Definition Abschnitt:	Abschnitt 10
Gewässerabschnitt von	2722991 / 1276445		
Gewässerabschnitt bis	2722839 / 1276132		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird sowohl als natürlich/naturnah als auch als wenig beeinträchtigt eingestuft und liegt vollständig (mit Ausnahme eines Durchlasses unter einem Feldweg) im Wald. Der GWR würde teilweise in einer Landschaftsschutzzone liegen.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt 0.4 bis 1.0 m Bei den schmalen Sohlenbreiten ist die Breitenvariabilität eingeschränkt (Korrekturfaktor 1.5) Bei 1 m Sohlenbreite ist die Breitenvariabilität: ausgeprägt (natürliche Breitenvariabilität; kein Korrekturfaktor) nGSB auf dem Abschnitt: 1.0 m

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	-	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	GWR des Abschnitts liegt zum Teil in einer Landschaftsschutzzone.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Ja	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus. Aufgrund der natürlichen Gerinnesohlenbreite von 1.0 m ist einer Erhöhung des GWR nicht erforderlich.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Aufgrund der relativ schmalen Waldzone über Landschaftsschutzzone zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Leichte Harmonisierung an Waldgrenze	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Feldweg betroffen	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Landschaftszone betroffen: LN-Land (ca. 2'300 m ² , davon 200 m ² FFF) und Feldweg betroffen	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Tötschliwisbach / 07.15.06.01.07	Datum:	25.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07_A11	Definition Abschnitt:	Abschnitt 11
Gewässerabschnitt von	2722839 / 1276132		
Gewässerabschnitt bis	2722712 / 1276126		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt ist eingedolt und befindet sich grösstenteils unterhalb einer als Fruchtfolgefläche ausgewiesenen Landschaftsschutzzone.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite wurde nicht bestimmt. Breitenvariabilität: nicht bekannt nGSB (hergeleitet): 0.6 m

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	Bei einer umliegenden Strecke im selben Nebenbach (07.15.06.01.07_A14 und A17) beträgt die nGSB 0.6 m, daher wurde für die nGSB dieses angrenzenden, eingedolten Abschnitts ebenfalls als 0.6 m angenommen.	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Teilweise «mittel»	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Abschnitt liegt in Landschaftsschutzzone.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Ja	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus. Aufgrund der natürlichen Gerinnesohlenbreite von unter 1.0 m ist einer Erhöhung des GWR nicht erforderlich.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist aufgrund der Landwirtschaftszone zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 m, Verzicht auf GWR-Festlegung, eingedolt	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung					
Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai		
Gewässer	Tötschliwisbach / 07.15.06.01.07	Datum:	25.08.25		
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07_A12	Definition Abschnitt:	Abschnitt 12		
Gewässerabschnitt von	2722712 / 1276126				
Gewässerabschnitt bis	2722466 / 1276093				
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)					
Dokumentation Gewässerabschnitt					
					
Charakterisierung Gewässerabschnitt					
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird als wenig beeinträchtigt eingestuft und liegt grösstenteils im Wald, sowie in einer Landschaftsschutzzone. Ein kleiner Teil liegt an der Grenze zwischen Dorfzone D der Gemeinde Hattenhausen und der Landschaftsschutzzone.				
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt 0.6 – 0.8 m Breitenvariabilität: ausgeprägt (natürliche Breitenvariabilität; kein Korrekturfaktor) nGSB: 0.8 m				
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite					
Vergleichsstrecken	-				
Historische Dokumente	-				
Hydraulischer, empirischer Methoden	-				
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)					

Bestehende Hochwassergefährdung	-	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)

Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)

Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)

Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)

Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Teil in Landschaftsschutzzone gut zugänglich. Teil in schmaler Waldzone über Landschaftsschutzzone zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-

fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum

Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Harmonisierung an FFF	

Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Kleiner Teil des Gebäudes der Zimmerei Keller AG innerhalb GWR Bauzone von GWR betroffen (ca. 60 m ²)
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Landwirtschaftszone 1'900, teilweise auch FFF (ca. 15 m ²) betroffen
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Tötschliwisbach / 07.15.06.01.07	Datum:	25.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07_A13	Definition Abschnitt:	Abschnitt 13
Gewässerabschnitt von	2722466 / 1276093		
Gewässerabschnitt bis	2722441 / 1276069		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt ist eingedolt und befindet sich zum Teil unter einer Strasse zum Teil in einer Landschaftsschutzzone.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche	Die Sohlenbreite ist unbekannt. Breitenvariabilität: nicht bestimmt nGSB: 0.8 m

Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	Bei nahegelegenen Strecken im selben Nebenbach (07.15.06.01.07_A18 und A20) beträgt die nGSB 0.8 m, daher wurde für die nGSB dieses angrenzenden, eingedolten Abschnitts ebenfalls als 0.8 m angenommen.	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Gering	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittel	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Abschnitt liegt in Landschaftsschutzzone	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Ja	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus. Aufgrund der natürlichen Gerinnesohlenbreite von unter 1.0 m ist einer Erhöhung des GWR nicht erforderlich.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Leitungsunterhalt	

Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 m, Verzicht auf GWR-Festlegung, eingedolt	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Tötschliwisbach / 07.15.06.01.07	Datum:	25.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07_A14	Definition Abschnitt:	Abschnitt 14
Gewässerabschnitt von	2722441 / 1276069		
Gewässerabschnitt bis	2722404 / 1276072		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird als wenig beeinträchtigt eingestuft und liegt in einer Landschaftsschutzzone.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt 0.8 m Breitenvariabilität: eingeschränkt (Korrekturfaktor 1.5) nGSB: 1.2 m

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	mittel	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Punktueller Massnahmen notwendig.	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Abschnitt liegt in Landschaftsschutzzone.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Anforderungen für einen Erhöhung nicht erfüllt.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Durch Landschaftsschutzzone und Strassen gut zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Landschaftsschutzzone betroffen	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Tötschliwisbach / 07.15.06.01.07	Datum:	20.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07_A15	Definition Abschnitt:	Abschnitt 15
Gewässerabschnitt von	2722403 / 1276072		
Gewässerabschnitt bis	2722369 / 1276049		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt ist eingedolt und befindet sich zum Teil unter einer Strasse zum Teil in einer Landschaftsschutzzone.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite ist unbekannt. Breitenvariabilität: nicht bestimmt nGSB: 0.8 m

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	Bei einer flussabwärtsliegenden Strecke im selben Nebenbach (07.15.06.01.07_A20) beträgt die nGSB 0.8 m, daher wurde für die nGSB dieses angrenzenden, eingedolten Abschnitts ebenfalls als 0.8 m angenommen.	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	gering	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Abschnitt liegt in Landschaftsschutzzone.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Leitungsunterhalt sowie über Strasse gut zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 m, Verzicht auf GWR-Festlegung, eingedolt, keine übergeordneten Interessen	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung					
Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai		
Gewässer	Tötschliwisbach / 07.15.06.01.07	Datum:	25.08.25		
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07_A16	Definition Abschnitt:	Abschnitt 16		
Gewässerabschnitt von	2722607 / 1276122				
Gewässerabschnitt bis	2722006 / 1275598				
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)					
Dokumentation Gewässerabschnitt					
					
Charakterisierung Gewässerabschnitt					
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird als natürlich/naturnah sowie als wenig beeinträchtigt eingestuft und liegt grösstenteils im Wald, sowie in einer Landschaftsschutzzone. Ein kleiner Teil liegt an der Grenze zwischen Dorfzone D der Gemeinde Hattenhausen und der Landschaftsschutzzone.				
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt 1.0 m Breitenvariabilität: ausgeprägt (natürliche Breitenvariabilität; kein Korrekturfaktor) oder eingeschränkt (Korrekturfaktor 1.5) nGSB: 1.5 m				

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	-	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Vernetzungskorridor	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Teil in Landschaftsschutzzone gut zugänglich. Teil in schmaler Waldzone über Landschaftsschutzzone zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Leichte Harmonisierung an Waldzone	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Landwirtschaftszone betroffen sowie Fruchtfolgefläche (ca. 480 m ²) betroffen	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Tötschliwisbach / 07.15.06.01.07	Datum:	21.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07_A17	Definition Abschnitt:	Abschnitt 17
Gewässerabschnitt von	2722006 / 1275598		
Gewässerabschnitt bis	2721767 / 1275217		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird als natürlich/naturnah eingestuft und befindet sich vollständig im Wald.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt: 1.5 m Breitenvariabilität: ausgeprägt (natürliche Breitenvariabilität; kein Korrekturfaktor). nGSB: 1.5 m

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Erheblich (im untersten Teil)	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Punktueller Massnahmen notwendig.	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 m, Verzicht auf GWR-Festlegung, im Wald, keine übergeordneten Interessen	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



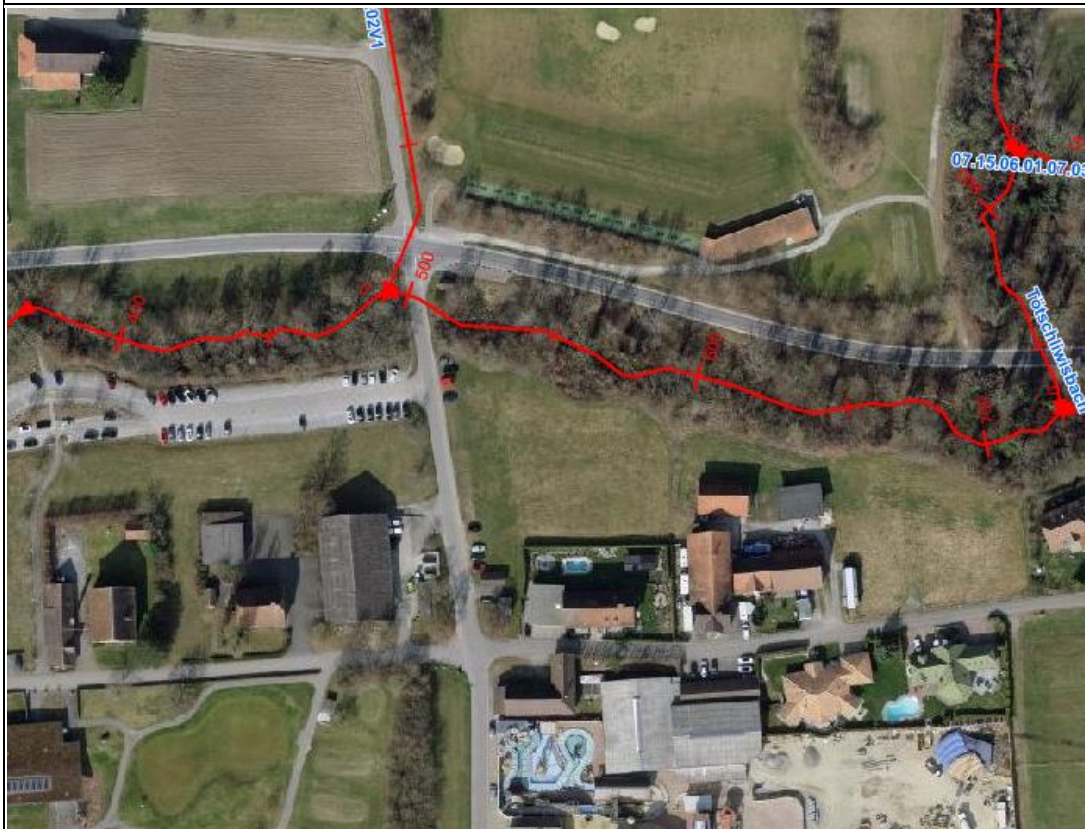
Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Tobelbach / 07.15.06.01.07	Datum:	21.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07_A18	Definition Abschnitt:	Abschnitt 18
Gewässerabschnitt von	2721766 / 1275217		
Gewässerabschnitt bis	2721429 / 1275245		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird als natürlich/naturnah eingestuft und befindet sich und befindet sich bis auf zwei Bachdurchlässe (Connylandstrasse und Illhar-terstrasse) vollständig im Wald.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche	Die Sohlenbreite beträgt: 2.0 m Breitenvariabilität: ausgeprägt (natürliche Breitenvariabilität; kein Korrekturfaktor)

Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	nGSB: 2.0 m	
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwasserge- fährdung	gering	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisie- rungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Land- schaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Land- schaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	12 m, Verzicht auf GWR-Festlegung, im Wald, keine übergeordneten Interessen	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	In unmittelbarer Nähe zum Abschnitt befinden sich zwei Einträge im Kataster für belastete Standorte (KbS). Es handelt sich hierbei um die Bauschutt-/Kehrichtablagerungen «Lipperswil» (4701 D16, 4701 D17). Von beiden sind keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten.	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Tobelbach / 07.15.06.01.07	Datum:	21.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07_A19	Definition Abschnitt:	Abschnitt 19
Gewässerabschnitt von	2721429 / 1275245		
Gewässerabschnitt bis	2721273 / 1275214		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird als natürlich/naturnah eingestuft und befindet sich vollständig im Wald und grenzt in einem kurzen Teil an eine bebaute Arbeitszone Gewerbe. Der Gewässerraum liegt teilweise in dieser Arbeitszone Gewerbe.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche	Die Sohlenbreite beträgt 2.0 m.

Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Breitenvariabilität: ausgeprägt (natürliche Breitenvariabilität; kein Korrekturfaktor). nGSB: 2.0 m
---	--

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulischer, empirischer Methoden	-

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gering	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)

Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)

Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)

Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)

Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Zugänglichkeit über Arbeitszone und schmaler Waldzone einseitig möglich.	
---	--	--

Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	12.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Leichte Harmonisierung an Waldzone	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Bestehendes Gebäude (Scheune) in Arbeitszone Gewerbe liegt im GWR 250 m ² Bauland betroffen	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	LN-Betroffenheit: 50 m ²	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Im GWR befindet sich ein Eintrag im Kataster für belastete Standorte (KbS). Es handelt sich hierbei um die Bauschutt- / Kehrriechtablagerungen «Lipperswil» (4701 D16). Von dieser sind keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten.	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Tobelbach / 07.15.06.01.07	Datum:	15.09.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07_A20	Definition Abschnitt:	Abschnitt 20
Gewässerabschnitt von	2721273 / 1275214		
Gewässerabschnitt bis	2721109.1 / 1275226.0		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird als natürlich/naturnah eingestuft und befindet sich vollständig im Wald.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt: 3.0 m Breitenvariabilität: ausgeprägt (natürliche Breitenvariabilität; kein Korrekturfaktor). nGSB: 3.0 m		

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Gering	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	14.5 m, Verzicht auf GWR-Festlegung, im Wald, keine übergeordneten Interessen	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	- / 07.15.06.01.07.01	Datum:	18.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07.01_A1	Definition Abschnitt:	Abschnitt 1
Gewässerabschnitt von	2721130 / 1275696		
Gewässerabschnitt bis	2721111 / 1275408		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird im ersten Teil als stark beeinträchtigt um im weiteren Verlauf als wenig beeinträchtigt eingestuft und befindet sich vollständig im Wald.
-----------------------------------	--

Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt (in Fliessrichtung): stark beeinträchtigter Teil: 0.4 m wenig beeinträchtigter Teil: 0.6 m Breitenvariabilität: Keine (stark beeinträchtigter Teil; Korrekturfaktor: 2.0), eingeschränkt (im wenig beeinträchtigten Teil; Korrekturfaktor: 1.5). nGSB: 0.9 m resp. 0.8 m (stark beeinträchtigter Teil)
---	---

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulischer, empirischer Methoden	-

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwasserge- fährdung	Keine	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)

Nutzen gemäss Revitalisie- rungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)

Wert für Natur und Land- schaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Land- schaft aus.

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)

Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraubbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)

Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 m, Verzicht auf GWR-Festlegung, im Wald, keine übergeordneten Interessen	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	- / 07.15.06.01.07.01	Datum:	16.09.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07.01_A2	Definition Abschnitt:	Abschnitt 2
Gewässerabschnitt von	2721111 / 1275408		
Gewässerabschnitt bis	2721180 / 1275351		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird als wenig beeinträchtigt eingestuft und befindet sich in einer Zone für spezielle Sportanlagen (Golfplatz), ein kleiner Teil grenzt an Wald.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt 1.0 m. Breitenvariabilität: ausgeprägt (natürliche Breitenvariabilität; kein Korrekturfaktor). nGSB: 1.0 m

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt auf dem Golfplatz ist gut zugänglich. Abschnitt im Wald ist ebenfalls einseitig über Golfplatz zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Kleine Brücke über Abschnitt auf Golfplatz	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

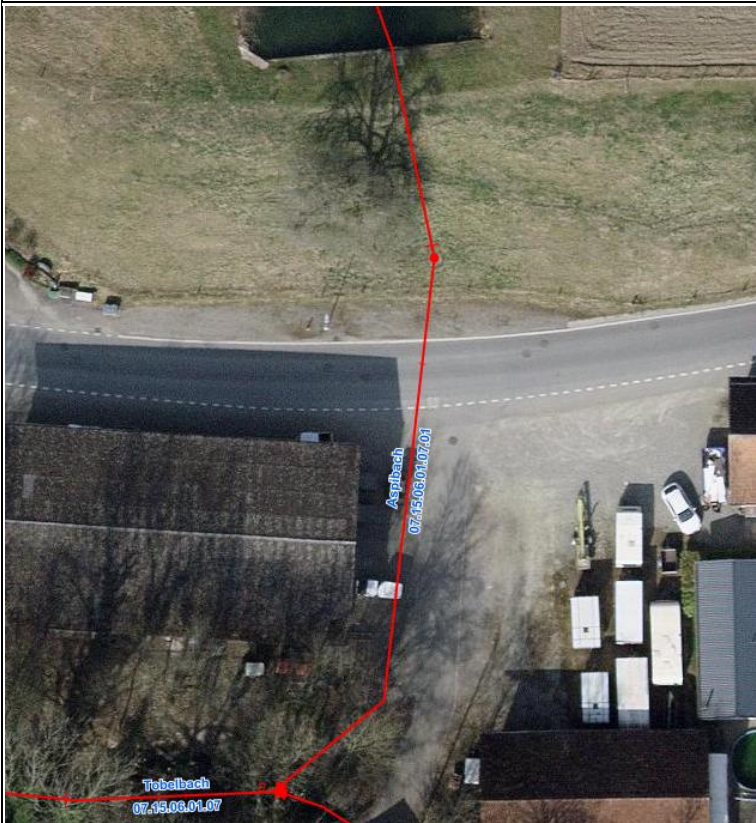
fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung					
Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai		
Gewässer	- / 07.15.06.01.07.01	Datum:	20.08.25		
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07.01_A3	Definition Abschnitt:	Abschnitt 3		
Gewässerabschnitt von	2721180 / 1275351				
Gewässerabschnitt bis	2721238 / 1275333				
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)					
Dokumentation Gewässerabschnitt					
					
Charakterisierung Gewässerabschnitt					
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt ist eingedolt und befindet sich in einer Zone für spezielle Sportanlagen (Golfplatz).				
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite ist unbekannt. Breitenvariabilität: nicht bestimmt nGSB (hergeleitet): 1.0 m				

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	Bei der stromaufwärtsliegenden Strecke im selben Nebenbach (07.15.06.01.07.01_A2) beträgt die nGSB 1.0 m, daher wurde für die nGSB dieses angrenzenden, eingedolten Abschnitts ebenfalls als 1.0 m angenommen.	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt auf dem Golfplatz ist genügend gut zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 m, Verzicht auf GWR-Festlegung (Eindolung), in Zone für spezielle Sportanlagen (Golfplatz), keine übergeordneten Interessen	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	- / 07.15.06.01.07.01	Datum:	20.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07.01_A4	Definition Abschnitt:	Abschnitt 4
Gewässerabschnitt von	2721275 / 1275274		
Gewässerabschnitt bis	2721269 / 1275217		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt ist eingedolt und befindet sich in Teilen in einer Zone für spezielle Sportanlagen (Golfplatz), in einer Arbeitszone (Gewerbe) sowie im Wald.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche	Die Sohlenbreite beträgt oberhalb 1.0 m Breitenvariabilität: nicht bestimmt nGSB (hergeleitet): 1.0 m		

Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	Bei der stromaufwärtsliegenden Strecke im selben Nebenbach (07.15.06.01.07.01_A2) beträgt die nGSB 1.0 m, daher wurde für die nGSB dieses angrenzenden, eingedolten Abschnitts ebenfalls als 1.0 m angenommen.	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Gering	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt auf dem Golfplatz ist genügend gut zugänglich.	

Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 m, Verzicht auf GWR-Festlegung, eingedolt, keine übergeordneten Interessen	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	- / 07.15.06.01.07.01	Datum:	18.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07.01_A4	Definition Abschnitt:	Abschnitt 4
Gewässerabschnitt von	2721238 / 1275333		
Gewässerabschnitt bis	2721275 / 1275274		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt ist nicht klassiert und befindet sich in einer Zone für spezielle Sportanlagen (Golfplatz). Es ist ein durchströmter, verbreiteter Teil des Gewässers der einem Stauweiher ähnelt und Wasser bezogen wird.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die natürliche Sohlenbreite oberhalb des Weihers und unterhalb des Weihers beträgt 1.0 m Der Weiher wird als stehendes Gewässer beurteilt. Die Fläche beträgt 955 m ² .

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Kein Nutzen (nicht bestimmt)	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt auf dem Golfplatz ist genügend gut zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	15 m (stehendes Gewässer)	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Bestendes Gebäude und Golfplatz liegt im GWR	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	250 m ² LN betroffen.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung					
Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai		
Gewässer	Schuelbach / 07.15.06.01.07.02	Datum:	20.08.25		
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07.02_A1	Definition Abschnitt:	Abschnitt 1		
Gewässerabschnitt von	2723560.2 / 1276640.8				
Gewässerabschnitt bis	2723549.6 / 1276631.1				
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)					
Dokumentation Gewässerabschnitt					
					
Charakterisierung Gewässerabschnitt					
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird als natürlich/naturnah eingestuft und befindet sich vollständig im Wald.				
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite: 0.8 m resp. 1.0 m Breitenvariabilität: ausgeprägt (natürliche Breitenvariabilität; kein Korrekturfaktor) nGSB: 1.0 m				
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite					
Vergleichsstrecken	-				
Historische Dokumente	-				
Hydraulischer, empirischer Methoden	-				

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.

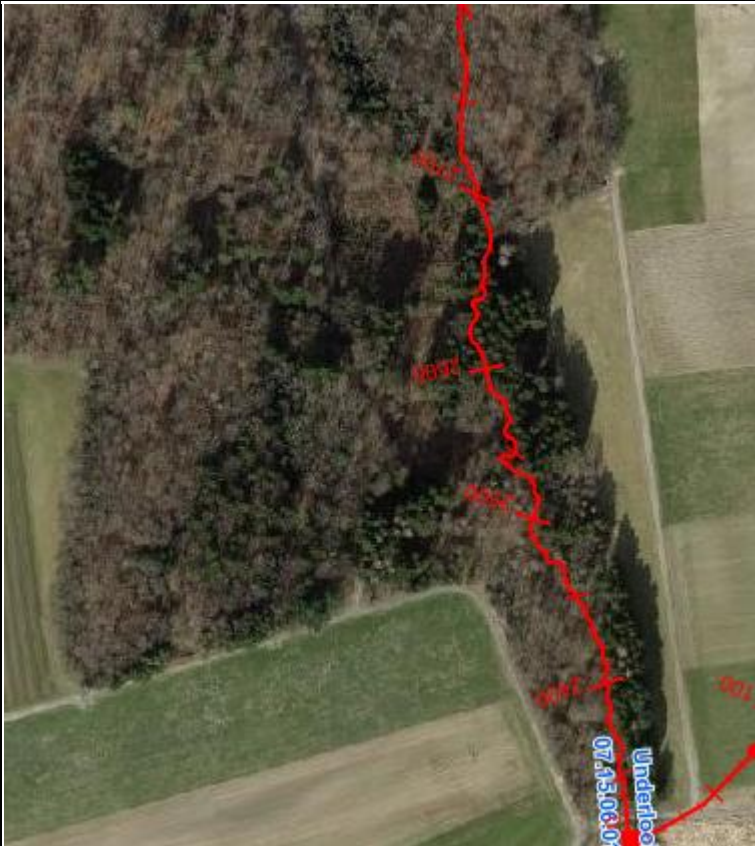
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-

fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 m	

Anpassung an bestehende Linien	-
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Strasse betroffen
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

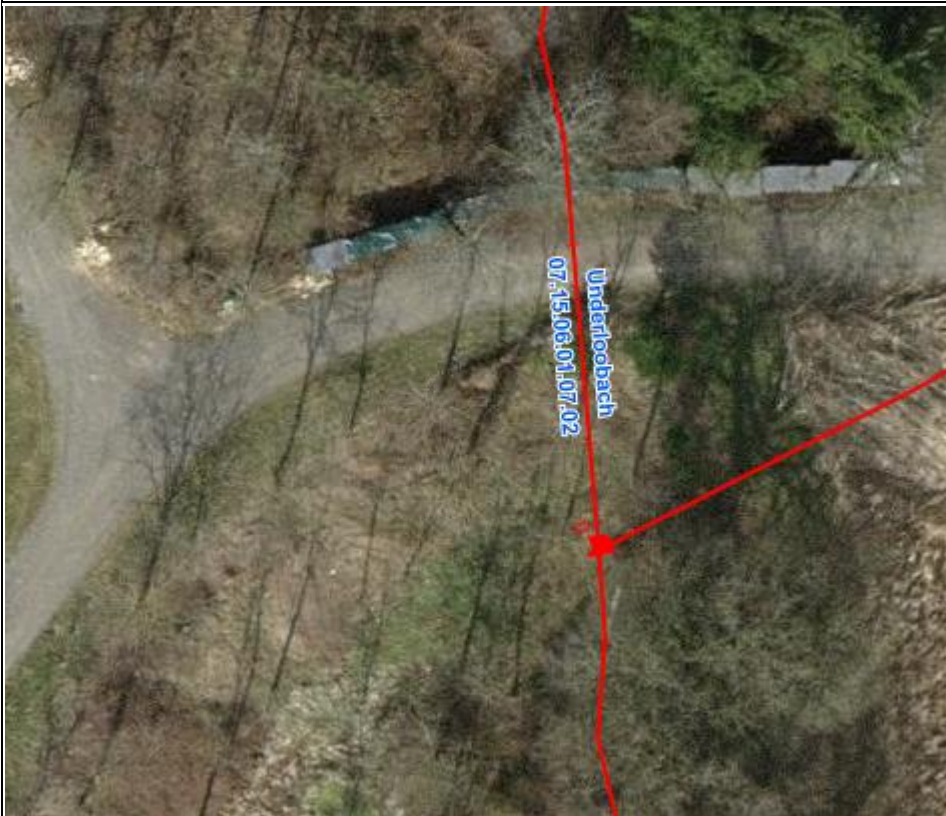
fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung					
Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai		
Gewässer	Schuelbach / 07.15.06.01.07.02	Datum:	20.08.25		
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07.02_A2	Definition Abschnitt:	Abschnitt 2		
Gewässerabschnitt von	2723549.6 / 1276631.1				
Gewässerabschnitt bis	2723632.0 / 1276237.4				
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)					
Dokumentation Gewässerabschnitt					
					
Charakterisierung Gewässerabschnitt					
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird als natürlich/naturnah eingestuft und befindet sich vollständig im Wald.				
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche	Die Sohlenbreite: 0.8 m resp. 1.0 m Breitenvariabilität: ausgeprägt (natürliche Breitenvariabilität; kein Korrekturfaktor)				

Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	nGSB: 1.0 m	
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwasserge- fährdung		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisie- rungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Land- schaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Land- schaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 m, Verzicht auf GWR-Festlegung, im Wald keine übergeordneten Interessen	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Schuelbach / 07.15.06.01.07.02	Datum:	20.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07.02_A3	Definition Abschnitt:	Abschnitt 3
Gewässerabschnitt von	2723632.0 / 1276237.4		
Gewässerabschnitt bis	2723634.0/ 1276212.1		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt ist eingedolt und befindet sich unter einem Feldweg, in kleinen Teilen auf einer Landschaftsschutzzone sowie im Wald.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite: Breite unbekannt Breitenvariabilität: nicht bestimmt (Korrekturfaktor: 2.0) nGSB (hergeleitet): 1.6 m		

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	Bei einer flussabwärtsgelegenen Strecke im selben Bach (07.15.06.01.07.02_A3) beträgt die nGSB 0.8 m, daher wurde für die nGSB dieses angrenzenden, eingedolten Abschnitts ebenfalls als 0.8 m angenommen.	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Abschnitt liegt in einem Gebiet mit Vernetzungsfunktion sowie einer Landschaftsschutzzone.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 m, Verzicht auf GWR-Festlegung, eingedolt, keine übergeordneten Interessen	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Tobelbach / 07.15.06.01.07.02	Datum:	26.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07.02_A4	Definition Abschnitt:	Abschnitt 4
Gewässerabschnitt von	2723635 / 1276212		
Gewässerabschnitt bis	2723280 / 1275845		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird als natürlich/naturnah eingestuft und liegt fast vollständig in einer Landschaftsschutzzone an der Grenze zum Wald. Ein kleiner Teil zu Beginn und am Ende des Abschnitts liegt innerhalb des Waldes.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt: 0.8 m bis 1 m Breitenvariabilität: ausgeprägt (natürliche Breitenvariabilität; kein Korrekturfaktor) nGSB: 0.8 m bis 1.0 m		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	-		
Historische Dokumente	-		
Hydraulischer, empirischer Methoden	-		
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwassergefährdung	-		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.	
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)			
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering		
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.	

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Abschnitt liegt in einem Gebiet mit Vernetzungsfunktion sowie in einer Landschaftsschutzzone.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Ja	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus. Aufgrund der natürlichen Gerinnesohlenbreite von unter 1.0 m ist einer Erhöhung des GWR nicht erforderlich.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Aufgrund schmalen Waldstreifen über angrenzende Landschaftsschutzzone zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 m	
Anpassung an bestehende Linien		
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Landschaftsschutzzone und Gebiet mit Vernetzungsfunktion betroffen LN: ca. 1250 m ² und FFF 30 m ²	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Schuelbach / 07.15.06.01.07.02	Datum:	20.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07.02_A5	Definition Abschnitt:	Abschnitt 5
Gewässerabschnitt von	2723280 / 1275845		
Gewässerabschnitt bis	2723098 / 1275655		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt ist eingedolt und befindet sich fast vollständig unter der Dorfzone D des Ortsteils Sonterswil. Ein kleiner Teil liegt unter Wald.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite: Breite unbekannt Breitenvariabilität: nicht bestimmt (Eindolung) nGSB (hergeleitet): 1.0 m		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	Bei zwei Strecke (oberhalb und unterhalb) im selben Nebenbach (07.15.06.01.07.02_A6 und A8) beträgt die nGSB 1.0 m, daher wurde für die nGSB dieses angrenzenden, eingedolten Abschnitts ebenfalls als 1.0 m angenommen.		
Historische Dokumente	-		
Hydraulischer, empirischer Methoden	-		

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Gering	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 m, Verzicht auf GWR-Festlegung, eingedolt, keine übergeordneten Interessen	

Anpassung an bestehende Linien	-
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Tobelbach / 07.15.06.01.07.02	Datum:	21.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07.02_A6	Definition Abschnitt:	Abschnitt 6
Gewässerabschnitt von	2723098 / 1275655		
Gewässerabschnitt bis	2722940 / 1275585		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird als stark beeinträchtigt eingestuft und liegt zwischen einer als Fruchtfolgefläche ausgewiesener Landwirtschaftszone und einer Strasse.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt: 1.0 m Breitenvariabilität: eingeschränkt (Korrekturfaktor: 1.5) nGSB: 1.5 m

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Gering	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Gute Zugänglichkeit über angrenzende Strasse.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 m	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Strasse betroffen	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	FFF betroffen (ca. 650 m ²)	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



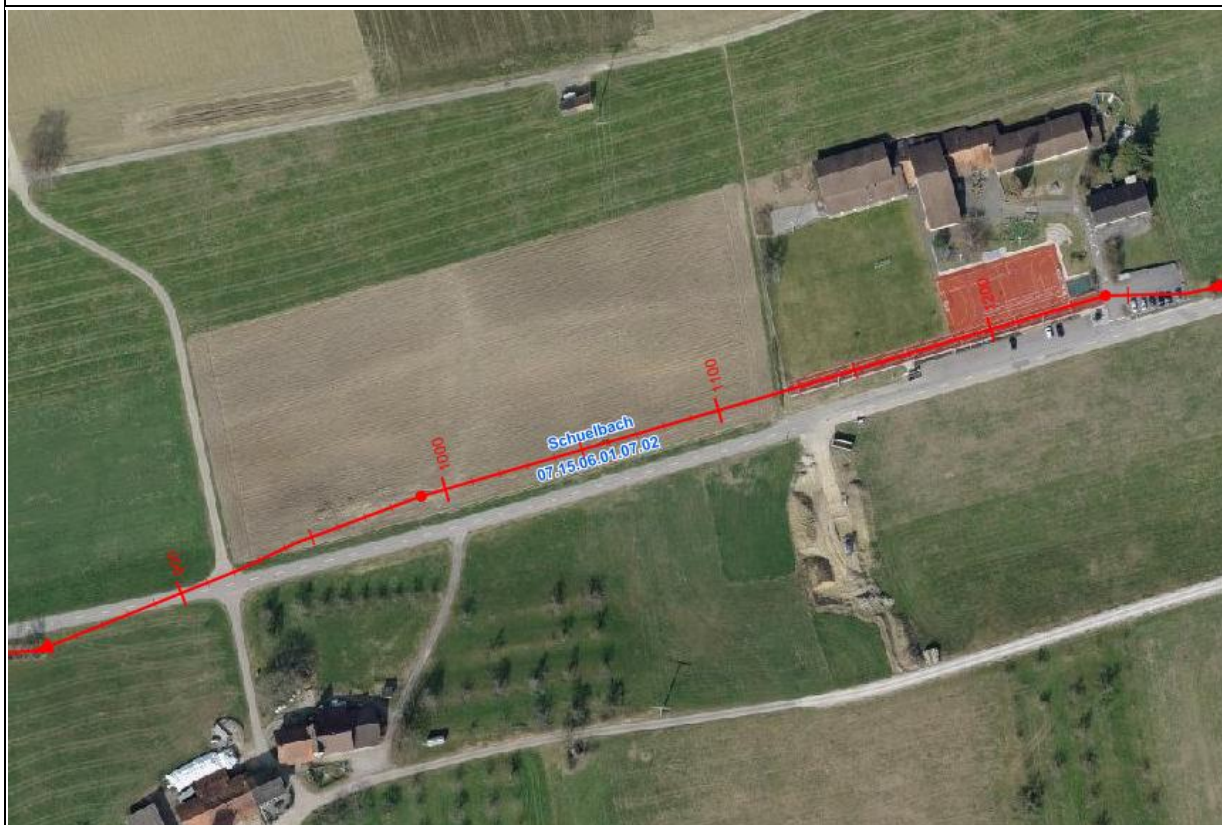
Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Schuelbach / 07.15.06.01.07.02	Datum:	20.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07.02_A7	Definition Abschnitt:	Abschnitt 7
Gewässerabschnitt von	2722940 / 1275585		
Gewässerabschnitt bis	2722527 / 1275457		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt ist eingedolt und befindet sich unter einer als Fruchtfolgefläche ausgewiesener Landwirtschaftszone sowie in Teilen unter einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche	Die Sohlenbreite: Breite unbekannt Breitenvariabilität: nicht bestimmt (Eindolung) nGSB (hergeleitet): 1.0 m

Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	Bei zwei Strecke (oberhalb und unterhalb) im selben Nebenbach (07.15.06.01.07.02_A10 und A12) beträgt die nGSB 1.0 m, daher wurde für die nGSB dieses angrenzenden, eingedolten Abschnitts ebenfalls als 1.0 m angenommen.	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	-	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 m, Verzicht auf GWR-Festlegung, eingedolt, keine übergeordneten Interessen	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



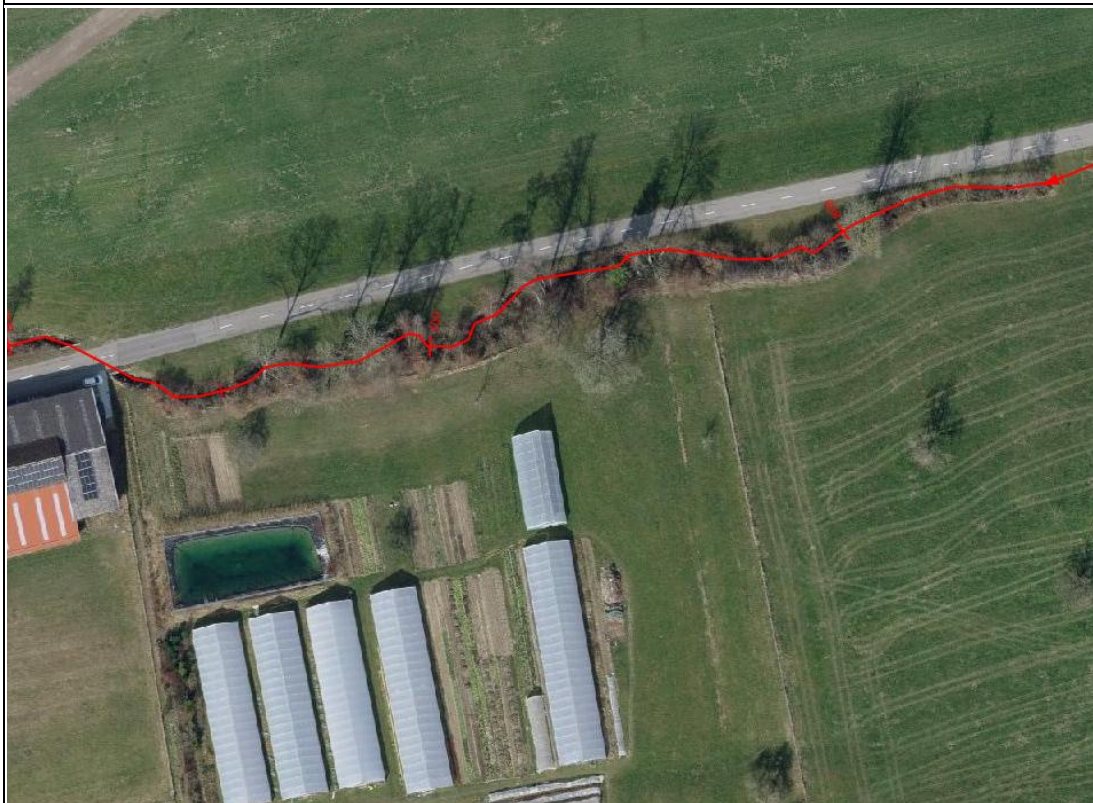
Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Tobelbach / 07.15.06.01.07.02	Datum:	30.09.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07.02_A8	Definition Abschnitt:	Abschnitt 8
Gewässerabschnitt von	2722527 / 1275457		
Gewässerabschnitt bis	2722142 / 1275313		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird als wenig beeinträchtigt und natürlich/naturnah eingestuft. Er befindet sich an der Grenze zwischen Landwirtschaftszone (für besondere Nutzung Pflanzenbau) und Wald sowie als Durchlass unter einer Strasse.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche	Die Sohlenbreite beträgt 1.0 m Breitenvariabilität: ausgeprägt (kein Korrekturfaktor) nGSB: 1.0 m

Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwasserge- fährdung	-	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisie- rungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Land- schaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Land- schaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Gute Zugänglichkeit über angrenzende Strasse.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 m	
Anpassung an bestehende Linien	Harmonisierung an Waldzone	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum		
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Landwirtschaftsfläche betroffen, sowie FFF (130 m ²)	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Tobelbach / 07.15.06.01.07.02	Datum:	30.09.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07.02_A9	Definition Abschnitt:	Abschnitt 9
Gewässerabschnitt von	2722300 / 1275422		
Gewässerabschnitt bis	2722142 / 1275313		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird als wenig beeinträchtigt und natürlich/naturnah eingestuft. Er befindet sich an der Grenze zwischen Landwirtschaftszone und Wald.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche	Die Sohlenbreite beträgt 1.5 m Breitenvariabilität: ausgeprägt (kein Korrekturfaktor) nGSB: 1.5 m

Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwasserge- fährdung	-	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisie- rungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Land- schaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Land- schaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Gute Zugänglichkeit über angrenzende Strasse.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 m	
Anpassung an bestehende Linien	Leichte Harmonisierung an Waldzone	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Dorfzone D des Ortsteils Hefenhausen (ca. 520 m ²), jedoch keine Bauten sowie Strasse (ca. 230 m ²) betroffen	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Landwirtschaftsfläche (ca. 250 m ²) betroffen	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Tobelbach / 07.15.06.01.07.02	Datum:	30.09.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07.02_A10	Definition Abschnitt:	Abschnitt 10
Gewässerabschnitt von	2722142 / 1275313		
Gewässerabschnitt bis	2722023 / 1275265		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird als wenig beeinträchtigt eingestuft und befindet sich in einer Landwirtschaftszone.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt 1.0 m Breitenvariabilität: ausgeprägt (kein Korrekturfaktor) nGSB: 1.0 m

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Gebiet um Poststrasse «mittel»	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Punktueller Massnahmen notwendig.	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Gute Zugänglichkeit über angrenzende Strasse.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 m	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Dorfzone D, aber kein Gebäude (ca. 190 m ²) sowie Strasse (ca. 120 m ²) von GWR betroffen	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Landwirtschaftsfläche (ca. 1000 m ²), sowie FFF (ca. 100 m ²) betroffen	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



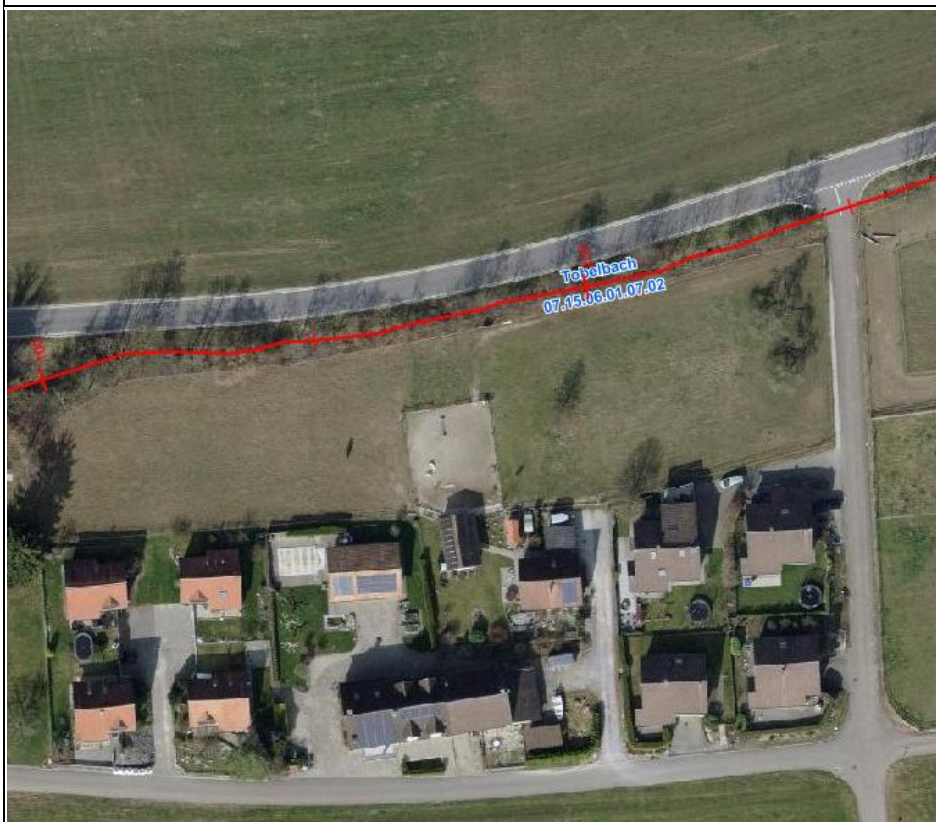
Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Tobelbach / 07.15.06.01.07.02	Datum:	30.09.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07.02_A11	Definition Abschnitt:	Abschnitt 11
Gewässerabschnitt von	2722023 / 1275265		
Gewässerabschnitt bis	2721859 / 1275228		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird als stark beeinträchtigt eingestuft und befindet sich in einer Landwirtschaftszone sowie als Durchlass unter einer Strasse (Poststrasse).
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche	Die Sohlenbreite beträgt 1.0 m Breitenvariabilität: eingeschränkt (Korrekturfaktor: 1.5) nGSB: 1.5 m

Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwasserge- fährdung	Gebiet um Poststrasse «mittel»	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Punktueller Massnahmen notwendig.	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Gute Zugänglichkeit über angrenzende Strasse.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 m	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Strasse (ca. 170 m ²) von GWR betroffen	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Landwirtschaftszone (ca. 760 m ²), sowie FFF (ca. 50 m ²) betroffen	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Im Abschnitt befindet sich ein Eintrag im Kataster für belastete Standorte (KbS). Es handelt sich hierbei um eine Kehrichtablagerungen «Lipperswil/Weierfeld» (4701 D18). Diese ist weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig.	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	Tobelbach / 07.15.06.01.07.02	Datum:	02.10.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07.02_A12	Definition Abschnitt:	Abschnitt 12
Gewässerabschnitt von	2721859 / 1275228		
Gewässerabschnitt bis	2721766 / 1275217		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird als natürlich/naturnah eingestuft und befindet vollständig im Wald.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt 1.5 m Breitenvariabilität: ausgeprägt (natürliche Breitenvariabilität; kein Korrekturfaktor) nGSB: 1.5 m

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	-	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.

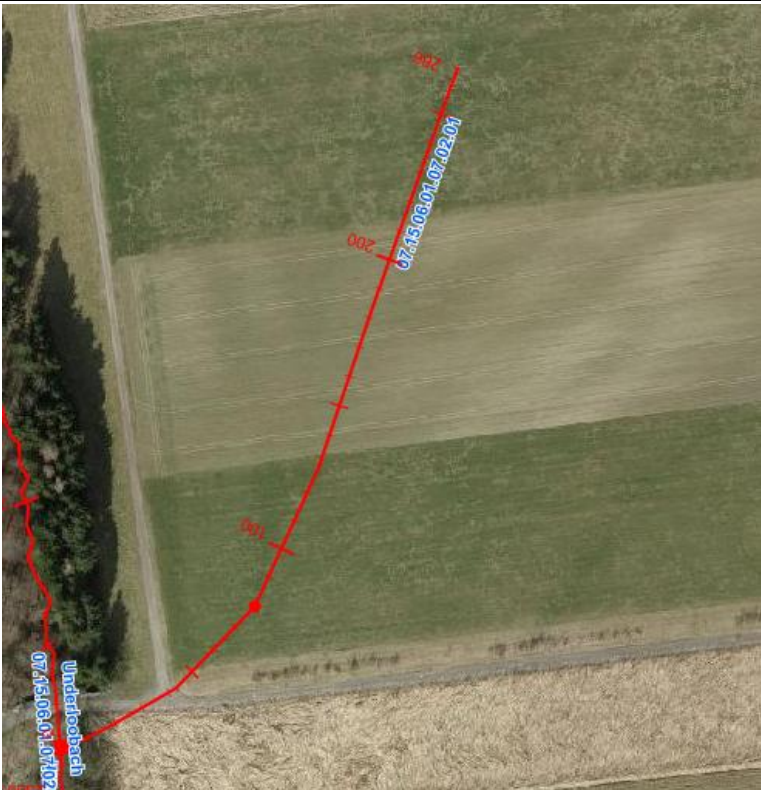
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Einseitig aufgrund von Strasse und relativ schmalem Waldstreifen zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 m, Verzicht auf GWR-Festlegung, im Wald, keine übergeordneten Interessen	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	- / 07.15.06.01.07.02.01	Datum:	27.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07.02.01_A1	Definition Abschnitt:	Abschnitt 1
Gewässerabschnitt von	2723763 / 1276437		
Gewässerabschnitt bis	2723635 / 1276212		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt ist eingedolt und befindet sich grösstenteils in als Fruchtfolgefläche ausgewiesenem Landwirtschaftsland. Ein kleiner Teil befindet sich unter einem Feldweg (Bachdurchlass), in einer Landschaftsschutzzone, sowie im Wald.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche	Die Sohlenbreite wurde nicht bestimmt. Breitenvariabilität: nicht bekannt (Eindolung) nGSB (hergeleitet): 0.8 m		

Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	Bei einer im Underloobach gelegenen Strecke (07.15.06.01.07.02_A1) beträgt die nGSB 0.8, daher wurde für die nGSB dieses eingedolten Abschnitts in einem Seitenbach des Underloobachs als 0.8 m angenommen.	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Abschnitt liegt in einem Gebiet mit Vernetzungsfunktion.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist aufgrund der Landwirtschaftszone zugänglich.	

Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11.0 m, Verzicht auf GWR-Festlegung, eingedolt, keine übergeordneten Interessen	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	- / 07.15.06.01.02V1	Datum:	12.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.02V1_A1	Definition Abschnitt:	Abschnitt 1
Gewässerabschnitt von	2721632 / 1275512		
Gewässerabschnitt bis	2721534 / 1275464		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird als natürlich/naturnah eingestuft und liegt im Wald (Waldstreifen zwischen Zufahrtsweg und Zone für spezielle Sportanlagen (Golfplatz). Der GWR befindet sich zum Teil in der Zone für spezielle Sportanlagen.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche	Die Sohlenbreite beträgt 0.8 m.

Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Breitenvariabilität: ausgeprägt (natürliche Breitenvariabilität; kein Korrekturfaktor). nGSB: 0.8 m
---	--

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulischer, empirischer Methoden	-

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Keine	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)

Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)

Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)

Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)

Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist aufgrund des Feldweges und des nur schmalen Waldstreifens zugänglich.	
---	---	--

Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Leichte Harmonisierung an Wald	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Feldweg betroffen (ca. 100 m ²)	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum		
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



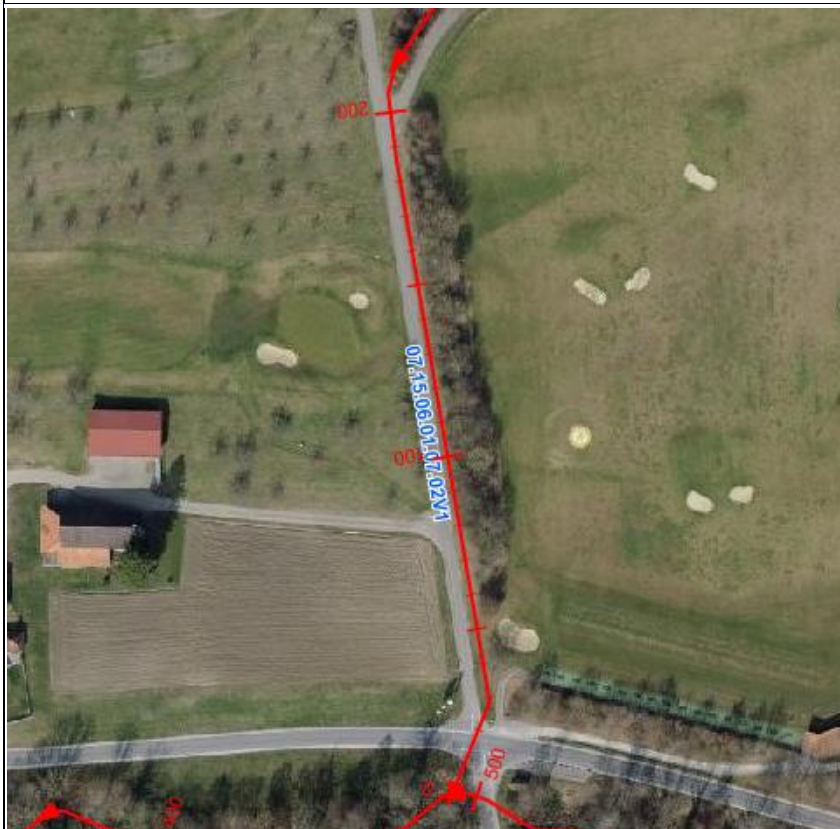
Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	- / 07.15.06.01.02V1	Datum:	15.09.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.02V1_A2	Definition Abschnitt:	Abschnitt 2
Gewässerabschnitt von	2721535 / 1275464		
Gewässerabschnitt bis	2721550 / 1275254		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt ist eingedolt und befindet sich grösstenteils in einer Zone für spezielle Sportanlagen (Golfplatz) angrenzend zu einer Strasse. Ein kleiner Teil liegt im Wald sowie zwei Durchlässe unter einer Strasse (Connylandstrasse).
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche	Die Sohlenbreite ist unbekannt. Breitenvariabilität: nicht bestimmt

Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	nGSB (hergeleitet): 0.8 m	
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	Bei der stromaufwärtsliegenden Strecke im selben Nebenbach (07.15.06.01.07.01_A1) beträgt die nGSB 0.8 m, daher wurde für die nGSB dieses angrenzenden, eingedolten Abschnitts ebenfalls als 0.8 m angenommen.	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt auf dem Golfplatz ist genügend gut zugänglich.	

Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 m, Verzicht auf GWR-Festlegung, eingedolt, keine übergeordneten Interessen	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	- / 07.15.06.01.07.03	Datum:	20.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07.03_A1	Definition Abschnitt:	Abschnitt 1
Gewässerabschnitt von	2721767 / 1275294		
Gewässerabschnitt bis	2721751 / 1275300		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt natürlich/naturnah eingestuft und befindet sich vollständig im Wald.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt 1.5 m Breitenvariabilität: ausgeprägt (natürliche Breitenvariabilität; kein Korrekturfaktor). nGSB: 1.5 m

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Gering	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11.0 m, Verzicht auf GWR-Festlegung, im Wald, keine übergeordneten Interessen	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



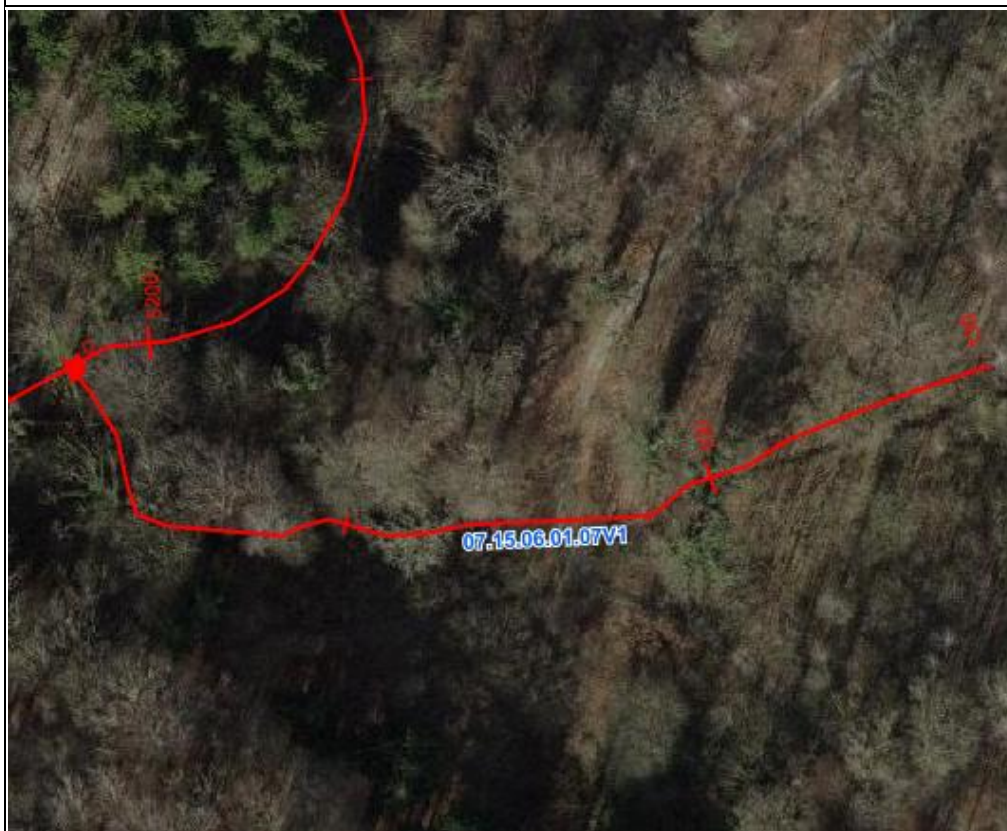
Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	- / 07.15.06.01.07V1	Datum:	18.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.07V_A1	Definition Abschnitt:	Abschnitt 1
Gewässerabschnitt von	2720939 / 1275026		
Gewässerabschnitt bis	2720822 / 1275019		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

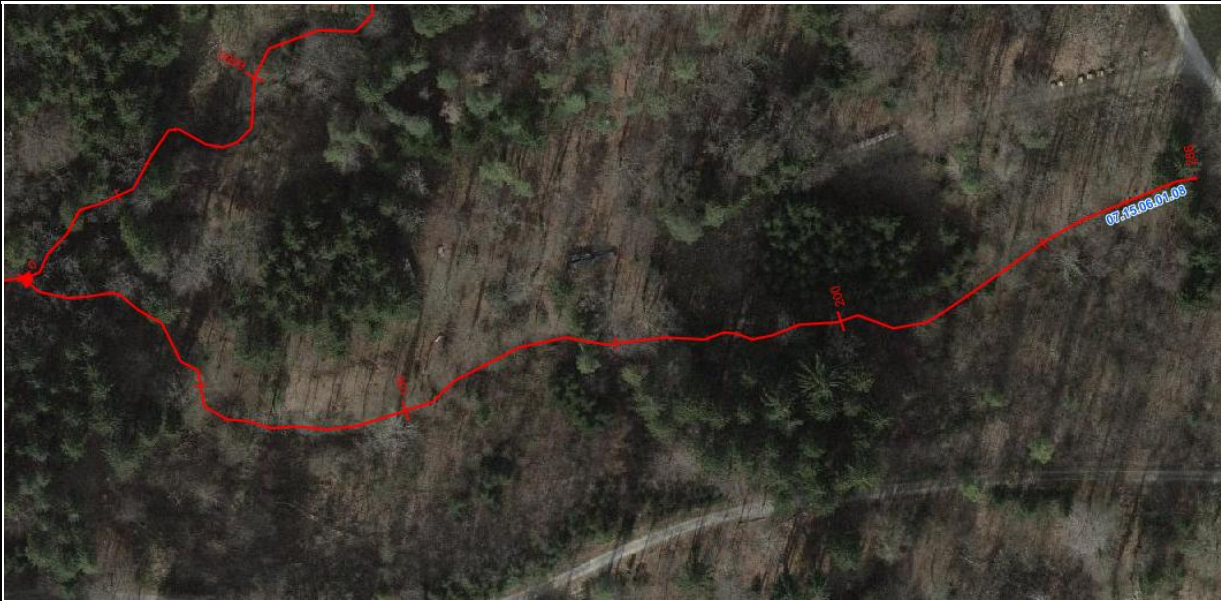
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt als natürlich/naturnah eingestuft und befindet vollständig im Wald.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt 0.4 m. Breitenvariabilität: ausgeprägt (natürliche Breitenvariabilität; kein Korrekturfaktor). nGSB: 0.4 m

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 m, Verzicht auf GWR-Festlegung, im Wald, keine übergeordneten Interessen	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung					
Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai		
Gewässer	- / 07.15.06.01.08	Datum:	14.08.25		
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.08_A1	Definition Abschnitt:	Abschnitt 1		
Gewässerabschnitt von	2721600 / 1275838				
Gewässerabschnitt bis	2721345 / 1275816				
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)					
Dokumentation Gewässerabschnitt					
					
Charakterisierung Gewässerabschnitt					
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt als natürlich/naturnah eingestuft und befindet vollständig im Wald.				
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt 0.4 m. Breitenvariabilität: ausgeprägt (natürliche Breitenvariabilität; kein Korrekturfaktor). nGSB: 0.4 m				
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite					
Vergleichsstrecken	-				
Historische Dokumente	-				
Hydraulischer, empirischer Methoden	-				

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Keine	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)

Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)

Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)

Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)

Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-

fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum

Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 m, Verzicht auf GWR-Festlegung, im Wald, keine übergeordneten Interessen	
---	---	--

Anpassung an bestehende Linien	-
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-



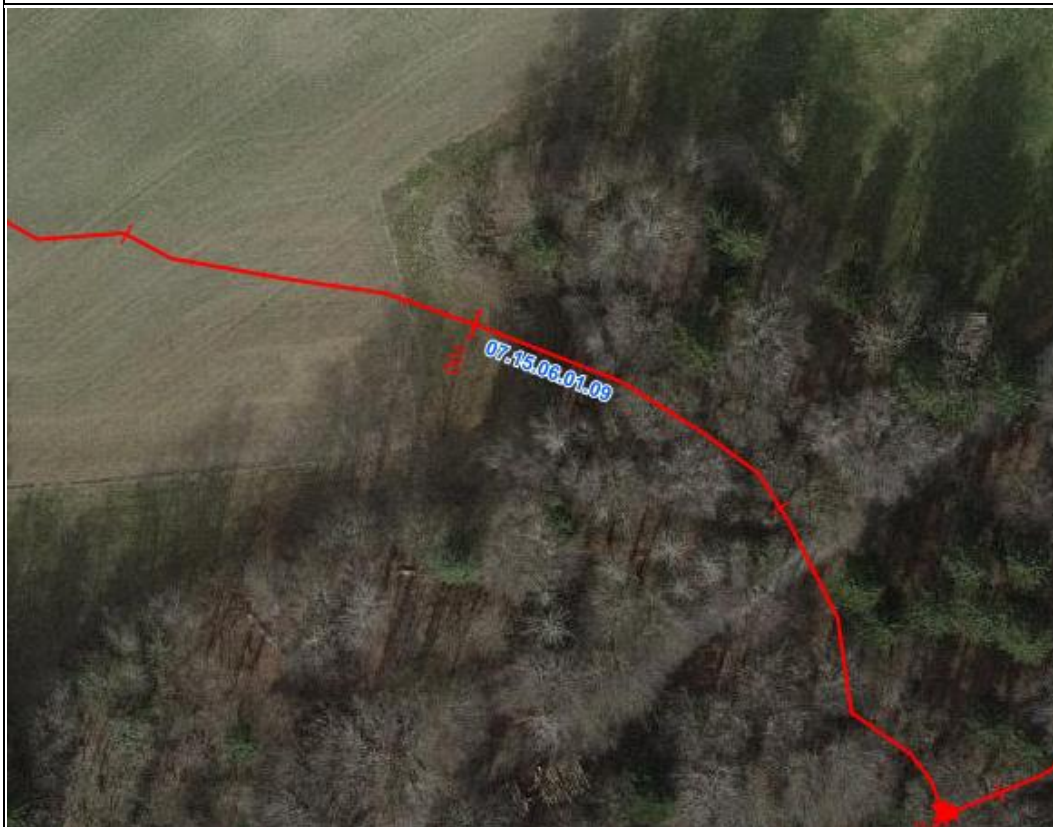
Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	- / 07.15.06.01.09	Datum:	14.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.09_A1	Definition Abschnitt:	Abschnitt 1
Gewässerabschnitt von	2721546 / 1276033		
Gewässerabschnitt bis	2721560 / 1276006		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt als natürlich/naturnah eingestuft und befindet vollständig im Wald.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt 0.6 m. Breitenvariabilität: ausgeprägt (natürliche Breitenvariabilität; kein Korrekturfaktor). nGSB: 0.6 m

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 m, Verzicht auf GWR-Festlegung, im Wald, keine übergeordneten Interessen	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	- / 07.15.06.01.10	Datum:	14.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.10_A1	Definition Abschnitt:	Abschnitt 1
Gewässerabschnitt von	2721802 / 1276133		
Gewässerabschnitt bis	2721749 / 1276145		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

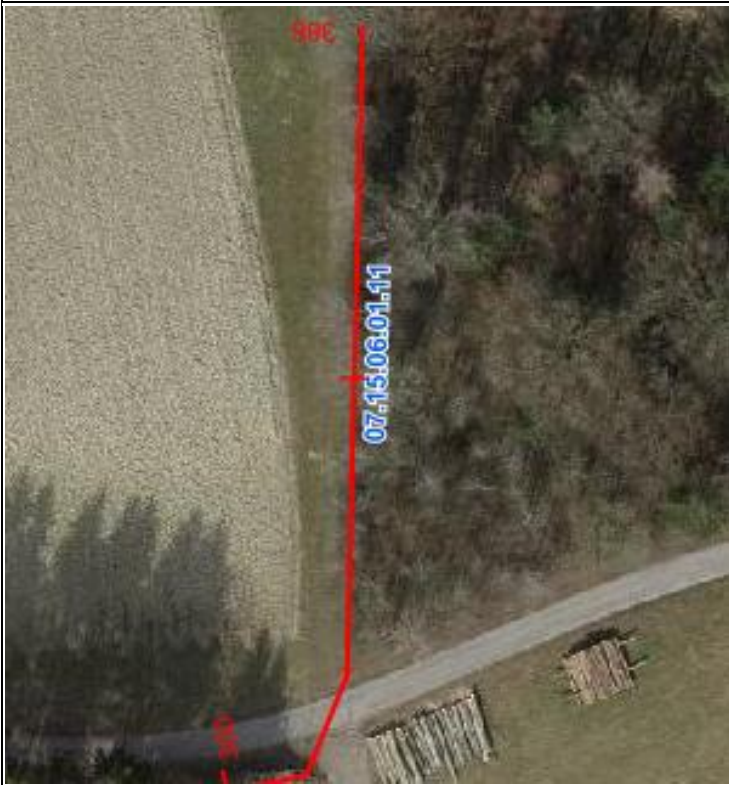
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt als natürlich/naturnah eingestuft und befindet vollständig im Wald.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt 0.8 m. Breitenvariabilität: ausgeprägt (natürliche Breitenvariabilität; kein Korrekturfaktor). nGSB: 0.8 m

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 m, Verzicht auf GWR-Festlegung, im Wald, keine übergeordneten Interessen	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	- / 07.15.06.01.11	Datum:	13.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.11_A1	Definition Abschnitt:	Abschnitt 1
Gewässerabschnitt von	2721782.9 / 1276531.4		
Gewässerabschnitt bis	2721776.1 / 1276439.5		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt ist ökomorphologisch nicht klassifiziert (Annahme eingedolt) und befindet sich an der Grenze zwischen Wald und Landwirtschaftszone.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite wurde nicht bestimmt. Breitenvariabilität: nicht bekannt nGSB (hergeleitet): 0.6 m		

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	Bei der stromabwärtsliegenden Strecke im selben Nebenbach (15.06.01.11_A3) beträgt die nGSB 0.6 m, daher wurde für die nGSB dieses stromaufwärts liegenden, eingedolten Abschnitts als 0.6 m angenommen.	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Nicht bestimmt	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Einseitig über Feldweg resp. angrenzende Landwirtschaftszone zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11.0 m, Verzicht, eingedolt, keine übergeordneten Interessen	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum		
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum		
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	- / 07.15.06.01.11	Datum:	13.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.11_A2	Definition Abschnitt:	Abschnitt 2
Gewässerabschnitt von	2721776.1 / 1276439.5		
Gewässerabschnitt bis	2721682 / 1276420		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt ist eingedolt und befindet sich in bis auf einen Bachdurchlass (Feldweg) vollständig im Wald.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite ist nicht bekannt. Breitenvariabilität: nicht bestimmt nGSB (hergeleitet): 0.6 m

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	Bei der stromabwärtsliegenden Strecke im selben Nebenbach (15.06.01.11_A3) beträgt die nGSB 0.6 m, daher wurde für die nGSB dieses stromaufwärts liegenden, eingedolten Abschnitts als 0.6 m angenommen.
--------------------	--

Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittel	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Einseitig über Feldweg resp. angrenzende Landwirtschaftszone zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		

Minimale Breite Gewässer- raum im Abschnitt	11 m, Verzicht auf GWR-Festlegung, im Wald, keine übergeordneten Interessen
Anpassung an bestehende Linien	-
Bestehende Anlagen & Bau- ten sowie Baulinien im Ge- wässerraum	-
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-
Belastete Standorte im Ge- wässerraum (KBS-Eintrag)	-



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	- / 07.15.06.01.11	Datum:	14.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.11_A3	Definition Abschnitt:	Abschnitt 3
Gewässerabschnitt von	2721682 / 1276420		
Gewässerabschnitt bis	2721776 / 1276250		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt wird als natürlich/naturnah eingestuft und befindet sich bis auf einen Bachdurchlass (Feldweg) vollständig im Wald.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt 0.6 resp. 0.8 m. Breitenvariabilität: ausgeprägt (natürliche Breitenvariabilität; kein Korrekturfaktor). nGSB: 0.8 m

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 m, Verzicht auf GWR-Festlegung, im Wald, keine übergeordneten Interessen	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	



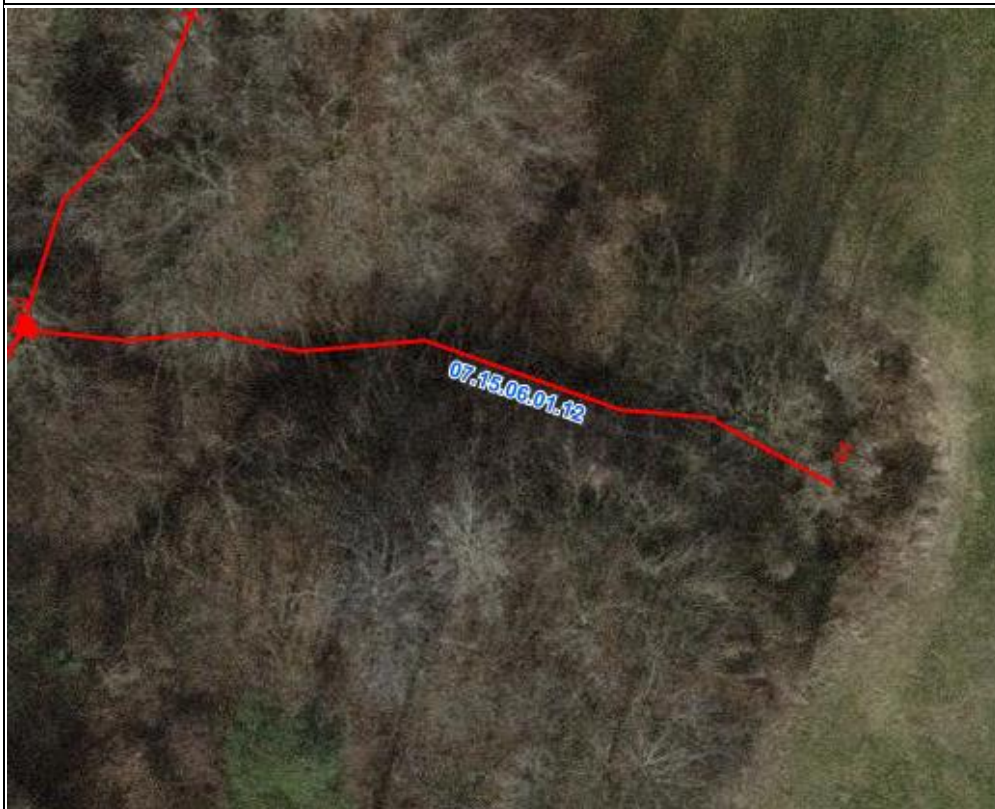
Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Wäldi	Bearbeiter:	Hunziker Betatech AG ra / bai
Gewässer	- / 07.15.06.01.12	Datum:	13.08.25
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.01.12_A1	Definition Abschnitt:	Abschnitt 1
Gewässerabschnitt von	2721889 / 1276339		
Gewässerabschnitt bis	2721848 / 1276347		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt als natürlich/naturnah eingestuft und befindet vollständig im Wald.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt 0.6 m. Breitenvariabilität: ausgeprägt (natürliche Breitenvariabilität; kein Korrekturfaktor). nGSB: 0.6 m

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	-	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht HWS aus.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Revitalisierung aus.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Natur & Landschaft aus.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der minimale Gewässerraum reicht aus Sicht Gewässernutzung aus.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	Der Gewässerabschnitt ist nicht dicht überbaut.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	

Erhöhung GWR notwendig?	nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 m, Verzicht auf GWR-Festlegung, im Wald, keine übergeordneten Interessen	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	-	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-	